

TÄTIGKEITSBERICHT

Jahresbericht für den Zeitraum 2022

m**onitoring**
 **ausschuss**
kärnten

Impressum:

Herausgeber:

Amt der Kärntner Landesregierung
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Geschäftsstelle Kärntner Landesmonitoringausschuss
Adlergasse 20, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Hersteller: Druckerei Ploder OG

Herstellungsort: 9330 Althofen

Fotocredits: Privat, Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Tätigkeitsbericht

für den Zeitraum

2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort des Vorsitzenden	I
II.	Sprachliche Gleichbehandlung.....	III
1	Die gesetzliche Grundlage des Kärntner Monitoringausschusses	1
2	Die Geschäftsordnung des Kärntner Monitoringausschusses.....	5
3	Der Kärntner Landesmonitoringausschuss	11
3.1	Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Monitoringausschusses	12
4	Die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses	13
4.1	Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses	16
5	Sitzungen des Kärntner Landesmonitoringausschusses	17
5.1	Sitzungen des Kärntner Monitoringausschusses im Jahr 2022.....	17
5.2	Öffentliche Sitzung des Kärntner Monitoringausschusses und des Unabhängigen Monitoringausschusses	18
5.2.1	Vorträge	18
6	Medienarbeit des Kärntner Monitoringausschusses.....	20
6.1	Folder des Kärntner Monitoringausschusses.....	20
7	Veranstaltungen	22
7.1	Sozialpädagogischer Fachtag „RE-/DE-Institutionalisierung. Menschenrechtsbasierte Praxis oder strukturelle Exklusion?“	22
7.1.1	Vorträge:.....	22
7.2	Vernetzungstreffen der Monitoringorgane in Österreich 2022.....	26
8	Arbeitsgruppe Inklusive Bildung in Kärnten	27
9	Stellungnahmen Kärntner Monitoringausschuss	28
9.1	Stellungnahme zum „BFZ-Projekt“ neu.....	28
9.2	Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird	32
9.3	Menschenrechte behinderter Kinder durch Neubau von Institution gefährdet.....	33
9.4	Stellungnahme „Klimakrise und Katastrophenschutz“ im Rahmen der Öffentlichen Sitzung 2022	34

9.4.1	Einleitung	34
9.4.2	Klima- und Katastrophenschutz: Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.....	35
9.4.3	Art. 11 UN-BRK und die Auswirkungen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen.....	39
9.4.4	Internationale Aspekte der Klimakrise und der UN-BRK.....	41
9.4.5	Ausblick und Empfehlungen.....	48
10	Wesentliche Abkürzungen.....	50
11	Abbildungsverzeichnis	52
12	Anhang	51
12.1	Einladung und Programm Öffentliche Sitzung Klima-Krise und Katastrophen-Schutz.....	51
12.2	Einladung und Programm Sozialpädagogischer Fachtag	53

I. Vorwort des Vorsitzenden

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit Freude darf ich Ihnen hiermit den bereits dritten Jahresabschlussbericht des Kärntner Monitoringausschusses (KMA) präsentieren.

Der KMA blickt stolz auf die Durchführung seiner ersten Öffentlichen Sitzung, die gemeinsam mit dem Unabhängigen Bundesmonitoringausschuss organisiert wurde, zurück. Die am 21. Juni 2022 im Casineum Velden stattgefundenene Sitzung stand unter dem Motto „Klimakrise und Katastrophenschutz“. Die COVID19-Pandemie und mehrere in der kürzeren Vergangenheit stattgefundenene Ereignisse haben uns vor Augen geführt, wie wichtig eine gute Vorbereitung auf plötzlich auftretende Krisensituationen ist. Im Rahmen der Sitzung wurde u.a. festgestellt, dass insbesondere in Bezug auf die Kommunikation mit behinderten Menschen und die Weitergabe von Informationen an dieselben noch sehr vieles optimiert werden muss. Die Ergebnisse der Sitzung sind sehr gut dokumentiert und können gerne nachgelesen werden.¹

Bereits wenige Tage später, am 24. Juni 2022, trat der KMA als Mitveranstalter des Sozialpädagogischen Fachtages „Re-/De-Institutionalisierung“ an der Universität Klagenfurt auf. De-Institutionalisierung und ein damit einhergehendes Aufbrechen althergebrachter Strukturen in der Behindertenarbeit gehören zweifelsfrei zu den Hauptthemen des KMA. Dass dieses Thema bundesweit stiefmütterlich behandelt wird und es nach wie vor kein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Vorgehen mit nachhaltigen Reformen gibt, wurde im Rahmen des Fachtages klar ersichtlich.

Erwähnen möchte ich auch den erfreulichen und gewinnbringenden Austausch mit unseren Kolleginnen und Kollegen des Steiermärkischen Monitoringausschusses. Vorrangig ging es im Jahr 2022 dabei um die Lebenssituation von Menschen mit nicht sichtbaren und psychischen Behinderungen sowie auch um die Organisation des Ausschusses als eigenständiger Verein, um ein wirklich unabhängiges Arbeiten zu gewährleisten.



Abbildung 1: Ernst Kočnik, Vorsitzender des Kärntner Monitoringausschusses © Privat

¹ Unabhängiger Monitoringausschuss & Kärntner Monitoringausschuss, Stellungnahme Klimakrise und Katastrophenschutz, abrufbar unter https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/02/UUMA_KMA_SN_Klimakrise_und_Katastrophenschutz_2022_11.pdf (abgerufen am 05.10.2023).

Abschließend möchte ich mich bei allen bedanken, die den KMA im vergangenen Jahr unterstützt haben: beim Land Kärnten für die Finanzierung, bei der Behindertenanwältin Isabella Scheiflinger für die fachliche Begleitung sowie bei Anna Jenko für die erneut großartige organisatorische Unterstützung. Insbesondere danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen im KMA, die sich ebenfalls ehrenamtlich für die Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft engagierten!



Ernst Kočnik

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Der Kärntner Monitoringausschuss sowie die Geschäftsstelle des Landes bekennen sich ausdrücklich zur Gleichstellung aller Geschlechter. Es wird daher vorausgeschickt, dass verwendete Bezeichnungen, welche sich auf natürliche Personen beziehen, für alle Geschlechter gelten.

1 Die gesetzliche Grundlage des Kärntner Monitoringausschusses

Alle in diesem Berichtskapitel zitierten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf den Stand vom 27.07.2023.

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

6. Abschnitt

Monitoringausschuss

§ 35

Einrichtung eines Monitoringausschusses

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ist beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Monitoringausschuss einzurichten.

(2) Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle fachlich den Weisungen des Monitoringausschusses.

(3) Die Landesregierung hat dem Monitoringausschuss im Wege seiner Geschäftsstelle die zur Besorgung der Aufgaben des Monitoringausschusses erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 36

Aufgaben des Monitoringausschusses

(1) Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 1 für Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und Dienststellen,
2. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenhang stehen,
3. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik.

(2) Der Monitoringausschuss hat der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 37

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer

(1) Dem Monitoringausschuss gehören an:

1. fünf von im Land Kärnten tätigen Selbstvertretungsorganisationen zu nominierende Menschen mit Behinderung,
2. ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre,
3. ein Experte aus dem Bereich der Menschenrechte.

(2) Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neu bestellten Monitoringausschusses in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Monitoringausschuss für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung, der Befangenheit oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft durch Verzicht, Tod sowie auf Grund der Abberufung durch die Landesregierung. Ein Mitglied darf von der Landesregierung nur abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. Der Verzicht eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

(5) Die Mitglieder wählen für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt

1. die Vertretung des Monitoringausschusses nach außen,
2. die Einberufung der Sitzung des Monitoringausschusses,
3. die Führung des Vorsitizes in der Sitzung des Monitoringausschusses.

§ 38

Geschäftsführung und Sitzungen

(1) Die Anwältin (der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat den Monitoringausschuss zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat bis zur Wahl des Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied des Monitoringausschusses zu führen.

(2) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen erforderlichenfalls weitere Fachleute beiziehen.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Monitoringausschuss hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(5) Beschlüsse des Monitoringausschusses, welche Angelegenheiten dieses Gesetzes betreffen, sind der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu bringen.

§ 39

Aufwand und Fahrtkosten

(1) Das Land hat den Aufwand, der sich aus der Abhaltung der Sitzungen des Monitoringausschusses ergibt, zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Monitoringausschusses, die nicht Mitglieder der Landesregierung oder des Landtages oder Bedienstete des Landes sind, haben gegenüber dem Land Anspruch

1. bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen der §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 oder

2. bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf ein Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, wenn nur durch die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges der Ort einer Sitzung des Monitoringausschusses rechtzeitig erreicht werden kann, oder

3. bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, wenn die Voraussetzungen nach Z 2 nicht gegeben sind, auf einen Reisekostenersatz in der sich aus § 190 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 ergebenden Höhe.

§ 40

Rechtsstellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Der Monitoringausschuss muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Gehaltsführung informieren.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Monitoringausschuss oder der Beendigung der Tätigkeit für den Monitoringausschuss bestehen.

2 Die Geschäftsordnung des Kärntner Monitoringausschusses

Alle in diesem Berichtskapitel zitierten Bestimmungen beziehen sich auf die Geschäftsordnung des Kärntner Monitoringausschusses idF vom 21.09.2021.

§ 1)

Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt in näherer Ausführung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG), LGBl für Kärnten Nr. 70/2019, den inneren Geschäftsgang des Kärntner Monitoringausschusses.

§ 2)

Zweck des Monitoringausschusses

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung ein Monitoringausschuss eingerichtet (§ 35 K-ChG).

§ 3)

Geschäftsstelle des Monitoringausschusses

Das Land Kärnten richtet eine Geschäftsstelle für den Kärntner Monitoringausschuss bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ein und stattet diese mit den erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmitteln aus. Die Geschäftsstelle ist unabhängig und die inhaltliche Weisungsbefugnis gegenüber der Arbeitskraft obliegt dem Vorsitz des Kärntner Monitoringausschusses. Die Aufgabe der Geschäftsstelle umfasst die Besorgung der Geschäfte des Ausschusses. Die Geschäftsstelle hat für die unverzügliche Ausfertigung der Beschlüsse des Ausschusses zu sorgen.

§ 4)

Aufgaben des Monitoringausschusses

- 1) Der Kärntner Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Behörden und Dienststellen in Angelegenheiten in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - b) die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenhang stehen
 - c) die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik
- 2) Der Ausschuss hat der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- 3) Der Ausschuss hat Beschlüsse, welche Angelegenheiten des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) betreffen, der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5)

Vorsitz

- 1) Die Mitglieder des Ausschusses wählen für die Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- 2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses.
- 3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen, beruft Sitzungen ein und leitet diese. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin diese Aufgaben.

§ 6)

Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich, es können aber auch öffentliche Sitzungen stattfinden.
- 2) Der Ausschuss kann zu den Beratungen erforderlichenfalls weitere Fachleute beiziehen.
- 3) Der Ausschuss wendet sich nach Maßgabe seines Mandates an die Öffentlichkeit. Insbesondere umfasst die Öffentlichkeitsarbeit die Bekanntmachung von Stellungnahmen, öffentliche Sitzungen sowie Empfehlungen und Prüfberichte des Kärntner Monitoringausschusses.

§ 7)

Sitzungen

- 1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzungen und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.
- 2) An den Sitzungen hat das dem Monitoringausschuss zugeteilte Personal der Geschäftsstelle teilzunehmen.
- 3) Der Ausschuss kann, wenn dies zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte erforderlich scheint, Experten und Expertinnen zur Beratung beiziehen.
- 4) An den Ausschusssitzungen können Ersatzmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) In jedem Jahr haben mindestens vier Sitzungen stattzufinden. Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 6) Einladungen werden prinzipiell auf elektronischem Wege in barrierefreier Form ausgesandt, außer es besteht der Wunsch von Mitgliedern aufgrund ihrer Behinderung, Aussendungen auf alternativem Wege zu erhalten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen anzugeben. Die Versendung der Einladungen erfolgt über die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses.
- 7) Die Aussendung der Einladung und beigefügter Unterlagen hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin einer ordentlichen Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Sitzungstermine.

- 8) Unterlagen für die in der Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizulegen, um den Mitgliedern genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben.
- 9) Alle Unterlagen sind möglichst barrierefrei zu erstellen.
- 10) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat es für die Vertretung durch das Ersatzmitglied aus Eigenem zu sorgen. Der Vorsitz und das Ersatzmitglied sowie die Geschäftsstelle sind darüber fristgerecht zu informieren.
- 11) Im Falle der Verhinderung, der Befangenheit oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds hat das Ersatzmitglied dessen Aufgaben bis zu einer Neubestellung wahrzunehmen.

§ 8)

Tagesordnung

- 1) Der Vorsitz und seine Stellvertretung legen gemeinsam mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge von Mitgliedern aufzunehmen, die schriftlich oder per Email spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn eingelangt sind.
- 2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - c) Bericht des/der Vorsitzenden
 - d) Allfälliges
 - e) Nächster Sitzungstermin
- 3) Über Beschluss des Ausschusses können weitere Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

§ 9)

Beschlüsse

- 1) Grundsätzlich sind Beschlüsse nach vorheriger Erörterung in Sitzungen zu fassen.
- 2) Der Kärntner Monitoringausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und der/die Vorsitzende sowie zwei Drittel der Mitglieder oder gegebenenfalls Ersatzmitglieder anwesend sind.

- 3) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6) Abstimmungen können auch im Rahmen von Umlaufbeschlüssen erfolgen.
- 7) Umlaufbeschlüsse müssen schriftlich erfolgen, eine telefonische Abstimmung genügt nicht. Als schriftliche Übermittlung gilt die Übermittlung per Email oder postalisch.
- 8) Zur Abstimmung von Umlaufbeschlüssen muss den Mitgliedern ein Zeitrahmen von mindestens fünf Werktagen zur Verfügung stehen.

§ 10)

Protokoll

- 1) Über jede Sitzung des Monitoringausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Für die Protokollführung ist das zugeteilte Personal der Geschäftsstelle zuständig.
- 2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder
 - c) die Namen allenfalls beigezogener Fachleute oder anderer Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Ergebnisse der Besprechung sowie die gefassten Beschlüsse
- 3) Das Protokoll ist vom Vorsitz händisch bzw. digital zu signieren.
- 4) Eine Abschrift des Protokolls ist den Ausschussmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung des Protokolls ist möglich. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von zwei Wochen ab Eingang keine schriftlichen Einwendungen abgegeben werden. Über abgegebene Einwendungen wird in der darauffolgenden Sitzung entschieden. Einwendungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 11)

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses, das zugeteilte Personal der Geschäftsstelle sowie Begleit- und Assistenzpersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, des Grundrechtes auf Datenschutz sowie der Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied oder Ersatzmitglied bestehen.

§ 12)

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit sich die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 13)

Wirksamkeitsbeginn

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Kärntner Monitoringausschusses mit 21.09.2021 in Kraft.

3 Der Kärntner Landesmonitoringausschuss

Im November 2013 verpflichtete sich das Land Kärnten zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention auf Landesebene. Um dies gut begleiten, kontrollieren und vorantreiben zu können, wurde ein Landesmonitoringausschuss eingerichtet. Über Einbringung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wurden die sieben Mitglieder und die sieben Ersatzmitglieder des Kärntner Monitoringausschusses in der 42. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 10. Februar 2020 offiziell bestellt.

In der konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2020 wurde der Kärntner Monitoringausschuss ins Leben gerufen. Er besteht aus fünf Interessensvertreter-innen, einer Person aus dem wissenschaftlichen Bereich und einer Expertin aus dem Bereich Menschenrechte sowie deren Ersatzmitgliedern. Ernst Kočnik wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Kärntner Monitoringausschusses gewählt. Er ist Interessensvertreter und Obmann des Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrums. Frau Julia El Kashef wurde am 27. September 2021 zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sie ist nominierte Interessensvertreterin des ÖZIV Kärnten.

Der Kärntner Monitoringausschuss stellt sich aus folgenden Personen zusammen (Stand 31.12.2022):

Fünf von im Land Kärnten tätigen Selbstvertretungsorganisationen zu nominierenden Menschen mit Behinderung

- Ernst Kočnik, Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum und Stellvertreter Rafael Blaschun, Mensch zuerst Kärnten
- Mag. Heinz Pfeifer, MSc., Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten und Stellvertreterin Mag.^a Brigitte Slamanig, Forum besser HÖREN
- Gerlinde Wrießnegger, Gehörlosenverband Kärnten und Stellvertreter Dr. Wolf-Dieter Vogelleitner, Kärntner Multiple Sklerose Gesellschaft
- Erwin Neuschitzer, Selbsthilfegruppe Psychosomatik und Stellvertreter Alfred Zedrosser, Verein EPILEPSIE - Selbsthilfe Team Kärnten
- Julia El Kashef, ÖZIV Kärnten und Stellvertreterin Monika Honis, Selbsthilfegruppe Morbus Bechterew

Einer Expertin bzw. einem Experten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

- Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Marion Sigot, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und Stellvertreterin Sen. Scientist Dr.ⁱⁿ Rahel More, M.A., Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Einer Expertin bzw. einem Experten aus dem Bereich der Menschenrechte

- FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ habil. Susanne Dungs, Fachhochschule Kärnten und Stellvertreter Mag. Georg Haab, Seelsorge für Menschen mit Behinderung

Allen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, die den Kärntner Monitoringausschuss im Jahr 2022 verlassen haben, danken wir herzlich für ihr Engagement!

3.1 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Monitoringausschusses



Dr. Wolf-Dieter Vogelleitner



Rafael Blaschun



Erwin Neuschitzer



Mag. Georg Haab



**Sen. Scientist
Dr. Rahel More
M.A.**



**FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ
habil. Susanne Dungs**



Monika Honis



MITGLIEDER und ERSATZMITGLIEDER



Alfred Zedrosser



Mag. Brigitte Slamanig



Julia El Kashef



Gerlinde Wrießnegger



Mag. Heinz Pfeifer



**Univ-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ
Marion Sigot**



**Vorsitzender MO
Ernst Kočnik**

Abbildung 2: Von oben links nach unten rechts: Wolf-Dieter Vogelleitner, Rafael Blaschun, Erwin Neuschitzer, Georg Haab, Rahel More, Susanne Dungs, Monika Honis, Logo Monitoringausschuss Kärnten, Alfred Zedrosser, Brigitte Slamanig, Julia El Kashef, Gerlinde Wrießnegger, Heinz Pfeifer, Marion Sigot und Vorsitzender Ernst Kocnik © Privat

4 Die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses

Die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist organisatorisch in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung verankert. In Bezug auf die fachliche Ausrichtung ist der Monitoringausschuss weisungsfrei. Seitens der Landesregierung wurden dem Monitoringausschuss Personal, Büroräume sowie ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2022 wurden zusätzliche Adaptierungen zur Barrierefreiheit in und rund um die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses vorgenommen. Türschilder und Beklebungen an den Außenflächen wurden in Abstimmung mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband entworfen. Neben der Einhaltung von Ö-Normen wurde ein besonderes Augenmerk auf den Kontrast, die Schriftgröße und -art sowie auch die Brailleschrift gelegt. Für die Beschilderung der Sanitäranlage wurden Pictogramme sowie ein beleuchtetes Fahnschild verwendet.

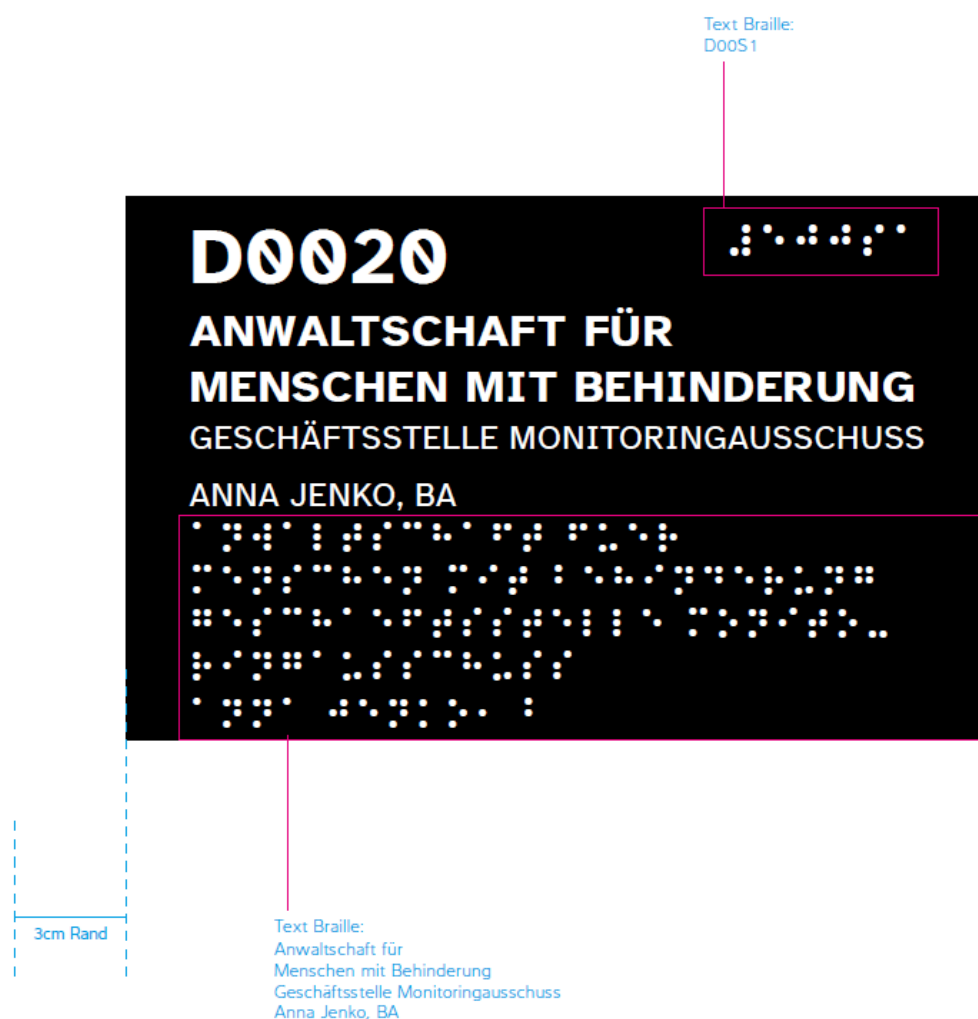


Abbildung 3: Türschild Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss mit Brailleschrift © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung



Abbildung 4: Beschilderung WC - barrierefrei, beleuchtetes Fahnschild, Türschild mit Pictogramm und Brailleschrift, Beklebung-Pictogramm und Leitlinien auf der Türe © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Optimierung der barrierefreien Kommunikation in der Geschäftsstelle wurde an die bereits im Boden verlegte Induktionsschleife eine Induktionsanlage installiert. In Abstimmung mit verschiedensten Interessensgruppen und Selbstvertreter*innen wurde nach dem Zwei-Sinne-Prinzip ein barrierefreies Visitenkartenmuster gestaltet.

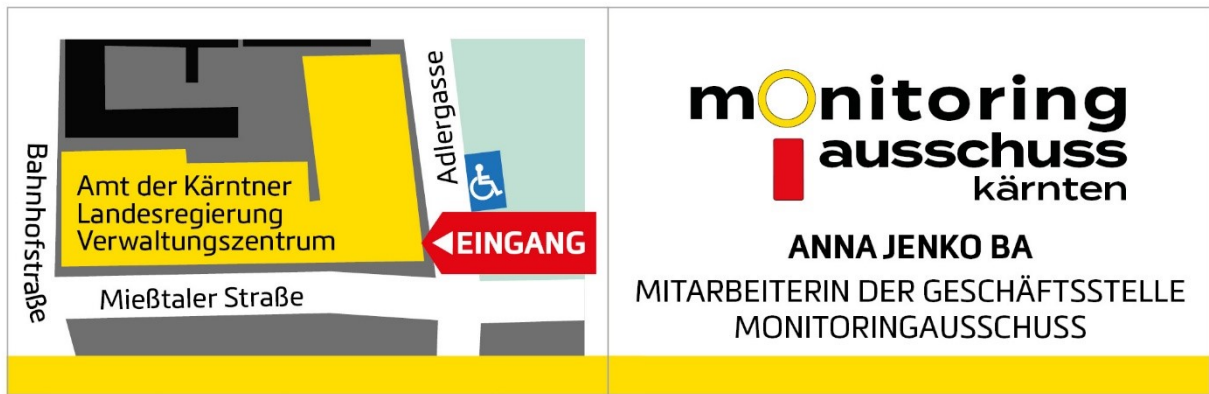


Abbildung 5: Vorderseite Visitenkarte, Anna Jenko, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, sowie Wegbeschreibung © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

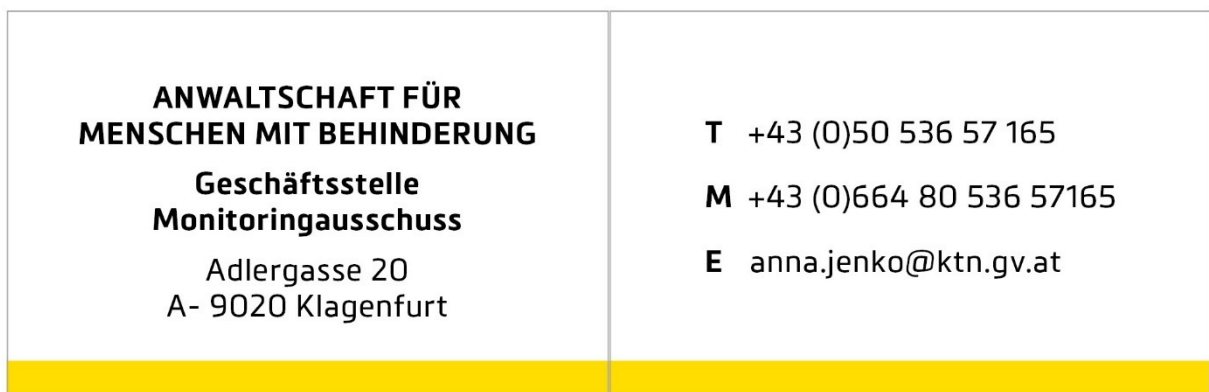


Abbildung 6: Rückseite Visitenkarte, Adresse und Kontaktdaten © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

An dieser Stelle bedankt sich der Kärntner Monitoringausschuss für die gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen Kooperationspartner*innen im Landesdienst!

4.1 Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses

Frau Anna Jenko, BA unterstützt den Ausschuss bei seinen Tätigkeiten. Sie ist die Ansprechperson für die Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss. Anfragen können gerne an die Geschäftsstellenmitarbeiterin gerichtet werden.

Frau Anna Jenko BA

Unter den folgenden Kontaktdaten ist Frau Jenko montags bis freitags am Vormittag erreichbar:



Abbildung 7: Mitarbeiterin der Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss, Anna Jenko, BA © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Büro des Monitoringausschusses des Landes Kärnten

Anna Jenko BA – Geschäftsstellenmitarbeiterin

M: anna.jenko@ktn.gv.at

T: 05/0 536 – 57 165

H: +43 664/80 536 57165

Adlergasse 20

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Parteienverkehr nach Terminvereinbarung

5 Sitzungen des Kärntner Landesmonitoringausschusses

Im Jahr 2022 fanden fünf Ausschusssitzungen und eine Öffentliche Sitzung in Kooperation mit dem Unabhängigen Monitoringausschuss statt. In der Folge werden die wichtigsten Daten und Themenschwerpunkte der internen Sitzungen des Kärntner Monitoringausschusses und der Öffentlichen Sitzung aufgezählt.

5.1 Sitzungen des Kärntner Monitoringausschusses im Jahr 2022

- **28. Februar 2022 | 7. Sitzung Kärntner Monitoringausschuss**
 - Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischer Behinderung
 - Arbeitsgruppe „Barrierefreie Bildung in Kärnten“
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzungs- und Austauschtreffen 2022
 - Stellungnahme zum BFZ-Projekt neu

- **23. Mai 2022 | 8. Sitzung Kärntner Monitoringausschuss**
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Stellungnahmen zu Begutachtungsverfahren
 - Öffentliche Sitzung „Klimakrise und Katastrophenschutz“ in Kooperation mit dem Unabhängigen Monitoringausschuss

- **20. September 2022 | 9. Sitzung Kärntner Monitoringausschuss**
 - Länderübergreifende Empfehlung zum Thema „Wahrnehmung von Menschen mit psychischen Behinderungen“
 - Fachtagung in Kooperation mit der AMB Kärnten mit Schwerpunkt „Selbstbestimmte Sexualität und Behinderung“ 2023
 - Arbeitsgruppe „Barrierefreie Bildung in Kärnten“
 - Stellungnahme zum Umbau des Comenius-Heimes in Techelsberg

- **07. Dezember 2022 | 10. Sitzung Kärntner Monitoringausschuss**
 - Kooperation mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss
 - Planung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
 - Arbeitsgruppe „Barrierefreie Bildung in Kärnten“
 - Vorschau 2023

5.2 Öffentliche Sitzung des Kärntner Monitoringausschusses und des Unabhängigen Monitoringausschusses

Am 21. Juni 2022 veranstalteten der Kärntner und der Unabhängige Monitoringausschuss eine Öffentliche Sitzung zum Thema „Klima und Katastrophenschutz“ im Casineum Velden. Diese Sitzung als barrierefreie Hybridveranstaltung ausgerichtet, um eine zahlreiche Teilnahme vor Ort sowie auch online zu ermöglichen. Neben den barrierefreien Räumlichkeiten wurden ein barrierefreier Transport (Bahnhof Velden zum Casineum Velden und retour), ÖGS-Dolmetschung, Schriftdolmetschung, bildnerische Zusammenfassung in Einfacher Sprache sowie eine Induktionsschleife angeboten. Die Moderation der Öffentlichen Sitzung übernahm Herr Mag. Heinz Pfeifer, Mitglied des Kärntner Monitoringausschusses sowie Obmann des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Kärnten.

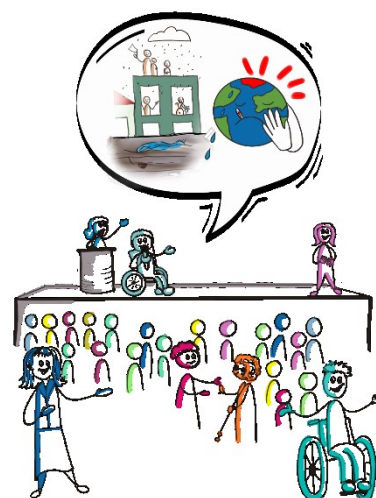


Abbildung 8: Grafik Publikum, Bühne mit Moderator und Vortragende © Petra Plicka

5.2.1 Vorträge²

Tobias Buchner | Heinz Pfeifer:

UN-Konvention zu Klima und Katastrophe

Einleitend verwies Tobias Buchner, stv. Vorsitzender des Bundes-Monitoringausschusses, auf die Flutkatastrophe im Jahr 2021 in Deutschland, bei der in einem Wohnheim zwölf Menschen mit Behinderungen ertranken, da es keine entsprechenden Evakuierungspläne gab. Buchner machte damit auf die Aktualität des Themas aufmerksam und betonte, dass Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfall häufig schlicht vergessen werden. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtete die Republik in mehreren Artikeln, Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Anschließend sprach Heinz Pfeifer vom Kärntner Monitoringausschuss. Er betonte, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema Klima- und Katastrophenschutz auseinanderzusetzen. Notfallpläne würden Barrierefreiheit und besonders das Zwei-Sinne-Prinzip nicht ausreichend berücksichtigen. Auch wenn nur 10 Prozent der Menschen auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist sie doch für niemanden von Nachteil, weiß Pfeiffer.

² Wahl, Klimakrise und Katastrophenschutz – Das war die Öffentliche Sitzung 2022, abrufbar unter https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2022/03/UMA_Nachbericht_Oeff.Sitzung_Klimakrise_Katastrophenschutz_07_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 05.10.2023).

Andrea Schöne:

Warum sich behinderte Menschen mit der Klima-Krise beschäftigen müssen

Andrea Schöne, freie Journalistin, referierte zum Thema „Ökoableismus und Wahrnehmung von behinderten Menschen in der Klimakrise“ und brachte das Beispiel des 9-Euro-Tickets für den öffentlichen Verkehr in Deutschland ein. Was als klimafreundliche und gleichzeitig ökonomisch entlastende Maßnahme gedacht war, führte zu Problemen für Menschen mit Behinderungen. Durch die völlig überlasteten Züge waren kaum Rollstuhlplätze frei, und überhaupt war es beinahe unmöglich, in den Zug zu kommen. Weiters ging Schöne u. a. auf die Situation von behinderten Menschen im globalen Süden ein, die sich aufgrund des Klimawandels zunehmend zuspitzte und zeigte, wie wichtig es ist, Behindertenrechtsaktivismus und Umweltaktivismus zu verbinden.

Johanna Mang:

„Mich, dich, die ganze Welt: die Klima-Krise trifft uns alle“

„Mich, dich, die ganze Welt: die Klima-Krise trifft uns alle“ lautete der Titel des Vortrages von Johanna Mang, Mitglied im Bundesmonitoringausschuss und Leiterin der anwaltschaftlichen Arbeit bei Licht für die Welt. Sie nahm einen globalen Blick vor und zeigte auf, dass 80 Prozent aller Katastrophen auf den Klimawandel zurückzuführen seien. Die Folgen seien besonders für Menschen mit Behinderungen verheerend. Mang stellte in diesem Kontext die Verantwortung von Österreich als Mitverursacher der Klimakrise heraus, inklusive Katastrophenhilfe und Entschädigung. Sie betonte, dass es wichtig ist, die Interessen aller Belange einzubinden.

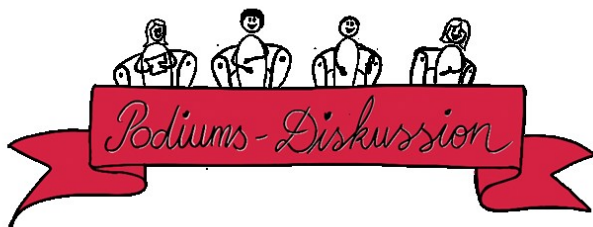


Abbildung 9: Grafik Podiums-Diskussion, vier Personen auf Stühlen © Petra Plicka

4stündige Veranstaltung endete nach einer gemeinsamen Podiumsdiskussion, die unter Beteiligung des Publikums online und offline stattfand. Neben den Vortragenden brachte sich auch Markus Hudobnik, Katastrophenschutz-Beauftragter des Landes Kärnten, ein. Gemeinsam wurde u. a. erörtert, wie inklusiver Katastrophenschutz in Zeiten des Klimawandels aussehen muss.

Im Kapitel Stellungnahmen Kärntner Monitoringausschuss befindet sich die zugehörige im Rahmen der Öffentlichen Sitzung 2022 verfasste Stellungnahme „Klimakrise und Katastrophenschutz“. Die Veranstaltung kann kostenlos und in voller Länge nachsehen werden: <https://monitoringausschuss.onlineveranstaltung.at>

6 Medienarbeit des Kärntner Monitoringausschusses

6.1 Folder des Kärntner Monitoringausschusses

LAND  KÄRNTEN

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

MÜSSEN ÜBER IHR LEBEN

SELBST BESTIMMEN KÖNNEN

Art. 19 | UN-Behindertenrechtskonvention


monitoring
ausschuss
kärnten

Kontakt:
Anrufen:
+43 (0)50 536-57165
E-Mail schreiben:
office@monitoringausschuss-ktn.at
Hingehen:
Adlergasse 20, 9020 Klagenfurt
Im Internet nachschauen:
www.monitoringausschuss-ktn.at

www.monitoringausschuss-ktn.at

Abbildung 10: Vorderseite Folder Kärntner Monitoringausschuss © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessensvertreter-innen wurde ein barrierefreier Folder in leicht verständlicher Sprache erstellt.

LAND  KÄRNTEN

Was macht der Monitoringausschuss?

- Der Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kärnten.
- Er berät die Kärntner Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik.
- Er erstellt Stellungnahmen und Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Er begutachtet Gesetzesentwürfe des Landes Kärnten, die im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stehen.

Wer arbeitet im Monitoringausschuss?

Im Monitoringausschuss arbeiten 14 Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderungen zusammen, die sich gut mit den Themen Behinderung und Menschenrecht auskennen.

www.monitoringausschuss-ktn.at

Abbildung 11: Rückseite Folder Kärntner Monitoringausschuss © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

7 Veranstaltungen

7.1 Sozialpädagogischer Fachtag „RE-/DE-Institutionalisierung. Menschenrechtsbasierte Praxis oder strukturelle Exklusion?“



Abbildung 12: Bild einer abbröckelnden Wand mit dem Titel des Fachtages © IfEB

Der Kärntner Monitoringausschuss war Mitveranstalter des am 24. Juni 2022 vom Arbeitsbereich Sozialpädagogik und Inklusionsforschung der Universität Klagenfurt und dem Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum (BMKz) durchgeführten Sozialpädagogischen Fachtags, in dessen Rahmen Fragen von (Re-)Institutionalisierung und erforderlichen De-Institutionalisierungsprozessen diskutiert und reflektiert wurden.

7.1.1 Vorträge:

Rafael Blaschun | Nicole Goritschnig | Hubert Raunjak | Fabienne Pirker | Daniel Voith: **„Teilhaben und wohnen wie ich will.“ Mensch zuerst Kärnten & Persönliche Assistenz inklusiv**

Die Vortragenden stellten positive Entwicklungen dar, die sich für sie durch die Erlangung einer Arbeit mit regelmäßigem Gehalt ergaben. Sichtbar wurde in dem Vortrag, dass ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen für Menschen mit Lernschwierigkeiten gut möglich ist, wenn entsprechende Begleitmaßnahmen gesetzt werden.

Petra Flieger: „It seems you´re going into the wrong direction.“ Zur fehlenden Debatte über De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen in Österreich

Petra Flieger skizzierte in ihren Ausführungen positive Auswirkungen von De-Institutionalisierung auf die Entwicklung behinderter Kinder. Sie stellte fest, dass in Österreich nach wie vor sehr viel Geld in den Bau von Institutionen fließe, und thematisierte einige Alternativen, wie etwa Persönliche Assistenz für Kinder in Schweden.³

Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum (BMKz): Videovorführung „Sichtweisen auf De-Institutionalisierung“

Im Kurzfilm des BMKz wurde De-Institutionalisierung in Kärnten aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Fünf Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Öffentliche Verwaltung, Wissenschaft, Dienstleistungen, Behindertenanwaltschaft sowie Selbstvertretung von behinderten Menschen gaben ihre Sichtweise auf De-Institutionalisierung, deren Vorteile und Entwicklung in Kärnten bekannt.⁴

Marc Diebäcker: (Kritische) Soziale Arbeit und De-Institutionalisierung. Widersprüche und Widerstände aus dem Praxisfeld Wohnungslosenhilfe

Marc Diebäcker erläuterte in seinem Vortrag die Struktur der Wiener Wohnungslosenhilfe und nannte diverse Entwicklungsnotwendigkeiten für die Umsetzung von De-Institutionalisierung. Er plädierte für einen diskriminierungsfreien und bedingungslosen Zugang zu Leistungen der Wohnungslosenhilfe, für die Forcierung von Partizipation und Selbstvertretung sowie für die Verankerung menschenrechtlicher Standards zur Verbesserung der Versorgungs- und Aufenthaltsqualität.

³ Selbstbestimmt1, Kinderassistenz in Schweden, online abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=RiKJnI28HQ0> (zuletzt abgerufen am 05.10.2023).

⁴ BMKz, Sichtweisen auf De-Institutionalisierung, online abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=O6vSEYHCACY> (zuletzt abgerufen am 05.10.2023).



Abbildung 13: Vortrag von Marc Diebäcker und Publikum © Ernst Kočnik

Volker Schönwiese: „Wohnen wie alle Menschen.“ Arbeit mit einer Handreichung zur De-Institutionalisierung

Die Entwicklungen der Behindertenhilfe, ausgehend von der Institutionalisierung (Ordnungs- und Heilungsparadigma ab dem 19. Jhdt.) bis hin zu einem Leben mit Unterstützung (Selbstbestimmungs-Paradigma ab den 1980er und 1990er Jahren), standen zu Beginn des Vortrags im Zentrum der Ausführungen von Volker Schönwiese. Im zweiten Teil seines Vortrags stellte er die vom Tiroler Monitoringausschuss erarbeitete Handreichung für selbstbestimmtes inklusives Wohnen und De-Institutionalisierung „Wohnen wie alle Menschen“⁵ vor.

⁵ Tiroler Monitoringausschuss, Wohnen in Tirol - Teil 3: Wohnen wie alle Menschen. Handreichung für selbstbestimmtes inklusives Wohnen und De-Institutionalisierung, online abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Wohnen_Teil_3_-_LL-Version_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 05.10.2023).

Rahel More | Marion Sigot: Forschungsdesiderate und Perspektiven für die De-Institutionalisierungsforschung in Österreich

Marion Sigot und Rahel More analysierten und reflektierten in ihrem Vortrag die Frage, wie ein bislang fehlender systematischer, strukturierter, flächendeckender Ansatz zur De-Institutionalisierung entwickelt und umgesetzt werden kann. Sie berichteten weiters über die geplante Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Projektes in Kooperation mit Mensch zuerst Kärnten⁶, um Fragen im Zusammenhang mit De-Institutionalisierung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten mit einem partizipativen Forschungsansatz in den Blick zu nehmen.

Resümee:

Die sowohl wissenschaftlich als auch praxisorientierten Fachvorträge nahmen spezielle Aspekte des Themas der De- bzw. der Gefahr einer Re-Institutionalisierung in den Blick. Ziel der Veranstaltung war das Schaffen von Bewusstsein für alte und neue Formen der Institutionalisierung, die für sozialpädagogische Adressatinnen und Adressaten einen fremdbestimmten Alltag zur Folge haben und mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen. So wird das Leben in „Einrichtungen“ aus Sicht von Personen mit Behinderung als Ausdruck struktureller Exklusion wahrgenommen. Ein systematischer Ansatz zur De-Institutionalisierung fremdbestimmter Wohn- und Unterstützungsformen fehlt in vielen Handlungsfeldern der Sozialpädagogik nach wie vor. Festgestellt konnte im Laufe des Fachtages auch werden, dass die von Marc Diebäcker der Wiener Wohnungslosenhilfe attestierten „Widerstände des Fachpersonals und fragwürdige Legitimierungen stationärer Unterbringung“ wohl auch für viele weitere Bereiche zutreffen.

Klar zum Ausdruck gebracht hat die Fachtagung, dass lediglich die Schaffung von kleineren Wohneinheiten, wie vielfach angenommen, noch lange nicht ausreicht, um De-Institutionalisierung umzusetzen, sondern eine Vielzahl an Maßnahmen notwendig ist.

6 Mittlerweile läuft seit November 2022 das vom Forschungsrat der Universität Klagenfurt geförderte Projekt von Rahel More und Marion Sigot gemeinsam mit Mensch zuerst Kärnten unter dem Titel „De-Institutionalisierung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten“.

7.2 Vernetzungstreffen der Monitoringorgane in Österreich 2022

Der Kärntner Landesmonitoringausschuss ist neben dem Bundesmonitoringausschuss einer von neun Landesmonitoringausschüssen in Österreich. Diese tauschen sich in regelmäßigen Vernetzungstreffen über aktuelle Themen von Menschen mit Behinderungen aus. Darüber hinaus werden gemeinsame Aktionen, Stellungnahmen und Pressearbeiten forciert. Jährlich finden zwei Vernetzungen aller Monitoringorgane in Österreich statt. Die Vernetzungstreffen am 09.06.2022 (online) sowie am 10.11.2022 (online) wurden von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kärntner Monitoringausschusses gut besucht.

Neben diesen Zusammenkünften nahmen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Monitoringausschusses an weiteren Terminen teil:

- 18.01.2022: Round Table zum Thema Kinderschutzkonzepte, online
- 22.01.2022: 76. Generalversammlung Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten, online
- 24.01.2022: Koordinationstreffen KABEG, online
- 25.04.2023: Vernetzung mit Dr. Spiel, promente, online
- 02.05.2023: Netzwerk gegen Diskriminierung, Verwaltungszentrum, Klagenfurt
- 09.05.2022: Vorbesprechung zum Thema Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Behinderungen & Erkrankungen mit der AMB, Haus der Anwaltschaften, Klagenfurt
- 10.05.2022: Besprechung zum Thema Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Behinderungen & Erkrankungen mit Dr. Ratschiller, der AMB und Selbstvertreterinnen, Haus der Anwaltschaften, Klagenfurt
- 10.05.2022: Öffentliche Sitzung Wiener Monitoringausschuss zum Thema „Leben mit psychischen Herausforderungen in Wien“, Wien
- 13.05.2022: Vernetzungstreffen mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss, online
- 01.06.2022: Auftaktveranstaltung MENSCH ZUERST Kärnten und Persönliche Assistenz inklusiv, Seeparkhotel, Klagenfurt
- 28.06.2022: Vorstellung des Kärntner Monitoringausschusses und Vernetzung mit dem Gehörlosenverband Kärnten, Haus der Anwaltschaften, Klagenfurt
- 28.07.2022: Vernetzungstreffen mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss, online
- 17.09.2022: Alpenverein „Perspektiven auf Inklusion“, Salzburg
- 21.09.2022: Vernetzungstreffen mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss, online
- 21.09.2022: Netzwerk gegen Diskriminierung, Verwaltungszentrum, Klagenfurt
- 28.09.2022: Mahnwache des ÖZIV Kärnten, Arnulfplatz, Klagenfurt
- 24.10.2022: Vernetzungstreffen mit dem Steiermärkischen Monitoringausschuss, online
- 07.11.2022: Vernetzung mit der Kärntner Gleichbehandlungsbeauftragten und Daniel Miskulnig, Haus der Anwaltschaften, Klagenfurt
- 15.11.2022: Öffentliche Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses zum Thema „Partizipation“, online
- 15.12.2022: Adventpunsch, Forum besser hören, Klagenfurt
- 18.11.2022: Besprechung Umbau Strandbad Klagenfurt, Haus der Anwaltschaften, Klagenfurt

8 Arbeitsgruppe Inklusive Bildung in Kärnten

Die Arbeitsgruppe Inklusive Bildung in Kärnten ist eine Initiative des Kärntner Monitoringausschusses und wurde im Juni 2021 gegründet. Mag. Heinz Pfeifer, Obmann des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Kärnten, ist Arbeitsgruppenleiter. Im Jahr 2022 wurde eine Sitzung abgehalten. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- Rafael Blaschun, Mensch zuerst Kärnten
- Birgit Buchacher, Berufsgruppe elementarer Bildungseinrichtungen Kärntens
- Ernst Kočnik, Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum
- Mag. Heinz Pfeifer, MSc., Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten
- Mag.^a Brigitte Slamanig, Forum besser HÖREN
- Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Marion Sigot, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- Sen. Scientist Dr.ⁱⁿ Rahel More, M.A., Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ habil. Susanne Dungs, Fachhochschule Kärnten

Ein Schwerpunkt wurde im letzten Jahr auf die inklusive Erwachsenenbildung in Kärnten gelegt. Durch den Austausch mit LH-Stv.ⁱⁿ LR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Schaunig ist es gelungen, einen Meilenstein in Richtung Erwachsenenbildung für alle zu setzen. Inklusionsbeauftragte übernehmen in den einzelnen Bildungseinrichtungen die Aufgaben für eine inklusive und barrierefreie Erwachsenenbildung. Eine Grundausbildung für Inklusionsbeauftragte wurde konzipiert, die für 2023 geplant ist. Als Referent*innen in dieser Qualifizierung wurden Expert*innen, Betroffene sowie Beauftragte der verschiedensten Interessensvertretungen ausgewählt. Die österreichweit einzigartige Einrichtung wird laufend evaluiert und weiterentwickelt.

Im Bereich der Elementarpädagogik sowie im Schulbereich steht der Kärntner Monitoringausschuss in laufender Kooperation mit den anderen Landesmonitoringausschüssen und dem Bundesmonitoringausschuss. Gearbeitet wurde an einer bundesweiten Stellungnahme, die im Laufe des Jahres 2023 veröffentlicht wird.

Die Arbeitsgruppe Inklusive Bildung in Kärnten wird im Jahr 2023 weitergeführt.

9 Stellungnahmen Kärntner Monitoringausschuss

Im Jahr 2022 wurden fachliche Stellungnahmen des Kärntner Monitoringausschusses, unter anderem auch in Zusammenarbeit mit dem Bundesmonitoringausschuss und anderen Stellen, verfasst. Nachstehend die verfassten Stellungnahmen.

9.1 Stellungnahme zum „BFZ-Projekt“ neu

Der Kärntner Monitoringausschuss (K-MA) bedankt sich für die Präsentation zum „BFZ Projekt-neu“ vom 4. November 2021 im Verwaltungsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung und bezieht dazu wie folgt Stellung:

Das „Sozialpädagogische Zentrum – BFZ“ in der Gutenbergstraße bietet ein ganzheitliches Programm, das folgende Ausbildungs- und Betreuungsbereiche unter einem Dach vereint:

- Ausbildung und Förderung in der SfS Gutenberg
- Anlehrewerkstätten
- Förderwerkstätte
- EDV-Gruppe
- Arbeitsassistenten
- Wohngruppen für Schulkinder und Jugendliche
- Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie⁷

Bereits in der Vergangenheit hat es hitzige Diskussionen bezüglich der „Gutenbergschule“ gegeben. So verkündete die seinerzeit freiheitliche Kärntner Landesregierung 2012 eine „Redimensionierung“⁸ der BFZ-Sonderschule inklusive Internat. Vorgesehen war eine Reduzierung des Internats von 63 auf 24 Plätze für behinderte Kinder, die dann in einer Klagenfurter Schule integriert werden sollten. Bereits ein Jahr später, 2013, verkündete die neue Soziallandesrätin der Koalitionsregierung SPÖ-ÖVP-GRÜNE, Beate Prettner, den „Ausbau der Sonderschule“⁹. Gemündet sind diese Uneinigkeiten der Kärntner Politlandschaft schließlich in den nicht unumstrittenen regionalen „Inklusionszentren“, die seither als „Kooperative Kleinklassen“ in vielen Bezir-

7 Vgl. Sozialpädagogisches Zentrum – BFZ, online abrufbar unter <http://62554239.utawebhost.at/index.php?page=1332459535&f=1&i=1332459535> (zuletzt abgerufen am 31.01.2022).

8 Vgl. Land Kärnten, LHStv. Scheuch und LR Ragger: Das Ende der Ausgrenzung von behinderten Kindern, online abrufbar unter <https://www.bizeps.or.at/lhstv-scheuch-und-lr-ragger-das-ende-der-ausgrenzung-von-behinderten-kindern/> (zuletzt abgerufen am 05.10.2023).

9 Vgl. Ladstätter, Kärnten: Soziallandesrätin Beate Prettner verkündet Ausbau der Sonderschule, online abrufbar unter <https://www.bizeps.or.at/kaernten-soziallandesraetin-beate-prettner-verkuen-det-ausbau-der-sonderschule/> (zuletzt abgerufen am 14.01.2022).

ken Kärntens existieren. Anzumerken ist dazu, dass man in Bezug auf diese „Kooperativen Kleinklassen“ nicht von Inklusion sprechen kann, „daan Regelschulen verortete Kleinklassen trotzdem segregierend wirken“.¹⁰

Seitens der bei der Präsentation anwesenden Mitglieder des K-MA wurde bereits erwähnt, dass eine frühzeitige Mitsprachemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen – wie es auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vorsieht – wünschenswert ist. „Partizipation bedeutet [...] sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Belangen zu Entscheidungsträger*innen werden.“¹¹ Über die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt „BFZ neu“ wurde der K-MA erst durch einen Newsbeitrag des Landespressedienstes am 26. Juli 2021 aufmerksam und mit der Präsentation am 05.11.2021 im Nachhinein informiert.

Im Kontext der Präsentation der Planungen für das Sonderpädagogische Zentrum am 4.11.2021¹² wurde die Verwendung des Begriffes der Inklusion durch Vertreter*innen des Landes Kärnten in einer mit Artikel 19 UN-BRK nicht vereinbaren Bedeutung deutlich. Die Etablierung von Sondereinrichtungen steht in klarem Widerspruch zu dem in Artikel 19 der UN-BRK geforderten Recht auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft. Auch das in Art. 24 der UN-BRK verankerte Recht auf inklusive Bildung ist mit der Investition in die Fortführung der Sonderschule nicht vereinbar. Wie bereits eingangs erwähnt, sind im BFZ unterschiedliche Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen unter einem Dach vereint. Neben der Sonderschule werden auch Anlehrwerkstätten, eine Förderwerkstätte sowie Wohnplätze für behinderte Menschen angeboten. Im Zuge der geplanten Adaptierungen sollen zusätzlich auch ein inklusiver Kindergarten mit fünf Gruppen sowie ein Begegnungscafé, in dem Anlehrlinge künftig Praktika absolvieren könnten, und eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen und Schüler*inne¹³, die eine behinderungs- bzw. pflegespezifische Ausbildung absolvieren, geschaffen werden.¹⁴ Bei der Präsentation wurde betont, dass die Planungen derzeit lediglich bezüglich der Bausubstanz abgeschlossen seien. Es konnten keine genauen Auskünfte darüber gegeben wer-

10 Vgl. Kočnik & More & Sigot, Exklusion inklusive, in: Jasmin Donlic/Elisabeth Jaksche-Hoffman/Hans Karl Peterlini (Hg.): Ist inklusive Schule möglich? Nationale und internationale Perspektiven, Bielefeld: transcript Verlag, 91-109.

11 Vgl. Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme Umfassende Partizipation, online abrufbar unter https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/oeffentliche-sitzungen/politische-partizipation/MA_SN_Partizipation_2015_04_28.pdf (zuletzt abgerufen am 14.01.2022).

12 LPD Kärnten, Sozialpädagogisches Großvorhaben: Planungsstart für Zukunft „Liegenschaft Gutenberg“, online abrufbar unter <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=33134> (zuletzt abgerufen am 14.01.2022).

13 Welche Mitspracherechte haben bei der Einrichtung Menschen mit Behinderungen? Gibt es die Möglichkeit gemeinsamer Zimmer? Wie wird Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich für ein gemeinsames Zimmer zu entscheiden?

14 Durch die spezielle Lage auf dem Gelände des Landeskrankenhauses bzw. direkt daran anschließend wird der Anschein erweckt, dass Café und Kindergarten vor allem ein Angebot für Kund*innen aus dem LKH-Bereich sind. Der Standort signalisiert keine Öffnung für die Allgemeinheit.

den, wie z. B. die Entlohnung der im Café arbeitenden behinderten Menschen/Anlehrlinge erfolgen soll, ob nur Praktika vorgesehen sind oder eine vollständige Anstellung usw.¹⁵ Aus der Perspektive des K-MA ist die in den Planungen für das Sozialpädagogische Zentrum vorgesehene Bündelung verschiedener Angebote für Menschen mit Behinderungen an einem Standort¹⁶ nicht im Sinne des in der UN-BRK formulierten Rechtes auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft. Wie der Bundes- Monitoringausschuss, sieht auch der K-MA die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten als exkludierende Praxis, die nicht mit der Inklusionsforderung der UN-BRK vereinbar und dringend zu überarbeiten ist.¹⁷

Der K-MA spricht sich hiermit für tatsächlich inklusive Angebote in den Gemeinden aus, also etwa für inklusive WGs im Zentrum oder Stadtteilen von Klagenfurt, und schließt sich den Forderungen des Bundes-Monitoringausschusses an, statt „die Ausgrenzung durch ‚Sonder-Welten‘ zu forcieren, Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen auszubauen“.¹⁸

15 Wird es eine vollwertige Ausbildung geben oder nur Praktika? Wird die Arbeit/werden die Arbeitsverhältnisse an Menschen mit Behinderung angepasst? Kann dort zum Beispiel auch ein Mensch im Rollstuhl arbeiten? Muss der Ablauf dem einer klassischen Gastronomie ähneln oder könnte man ein alternatives Konzept erstellen, z. B. durch die Verbindung mit Therapien?

16 Laut Kärntner Landesregierung sind für das Sozialpädagogische Zentrum im Osttrakt vorgesehen: „Inklusive Wohngruppen für Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende und Klientinnen und Klienten aus Trainingswohnungen, Tagesstätten bzw. Werkstätten in Kleingruppen, Ausbildungsbereiche für Schlosserei, Tischlerei, Gärtnerei, Unterrichts- und Arbeitsräume; inklusives Café und ein inklusiver Kindergarten“. Vgl. Amt der Kärntner Landesregierung, online abrufbar unter <https://www.ktn.gv.at/DE/sitemap/KTN/Service/News?nid=33134> (zuletzt abgerufen am 21.12.2021).

17 Vgl. Unabhängiger Monitoringausschuss, Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss, online abrufbar unter https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues_final.pdf (zuletzt abgerufen am 10.1.2022).

18 Vgl. Unabhängiger Monitoringausschuss, Inklusion statt Sondereinrichtungen – Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen!, online abrufbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/inklusion-statt-sondereinrichtungen-behindertenrechtskonventionendlich-umsetzen/> (zuletzt abgerufen am 10.1.2022).

Weitere Kritikpunkte

- Die Anwesenheit von Menschen mit Behinderung macht nicht automatisch „inklusiv“. Können auch die Kindergartenkinder mit Behinderung ihre Gruppe frei wählen? Findet Interaktion zwischen Kindern mit und ohne Behinderung statt? Welche konkreten Konzepte zur Inklusion gibt es?
- Auch ein Café, in dem auch Menschen mit Behinderung arbeiten können bzw. ausgebildet werden, ist nicht automatisch inklusiv. Wieder geht es darum, wie die Interaktion zwischen dem Personal und zwischen Personal und Kundschaft gestaltet wird.
- Ebenso ist ein Wohnheim mit barrierefreien Wohneinheiten nicht automatisch inklusiv. Welche Interaktion findet zwischen Bewohner*innen mit und ohne Behinderung statt, wer gestaltet sie, wie wird sie gestaltet?

Empfehlungen

- Beteiligung von Menschen mit Behinderung (bzw. Interessensgruppen) im Projektteam.
- Durchgehende Evaluierung der Pläne und des Baus auf tatsächliche bauliche Barrierefreiheit.
- Bei der Bauabnahme des Projektes ist die Barrierefreiheit extra zu evaluieren und sind bestehende Mängel seitens der bauausführenden Unternehmen zu beseitigen.
- Erstellung eines „Inklusionskonzepts“ für den Betrieb des Kindergartens.
- Erstellung eines „Inklusionskonzepts“ für den Betrieb des Cafés.
- Erstellung eines „Inklusionskonzepts“ für den Betrieb des Wohnheims.
- Erstellung eines Konzepts zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen personellen Bereichen. Menschen mit Behinderung sollen auch im Personal der Kindergartenpädagog*innen, in der Verwaltung, in der Haustechnik usw. vertreten sein.
- Einbindung anderer Projekte, um wirklich innovativ und inklusiv zu agieren. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Kooperation mit Eingliederungsprojekten des AMS.
- Alternative Konzepte im Kindergartenbereich (Montessori etc.), Konzepte für inklusive Veranstaltungen, Einbindung von Künstler*innen etc.
- Assistenzleistungen dürfen nicht mit Mietreduktion finanziert werden. Für die Assistenzleistungen muss es auch die Möglichkeit geben, anderweitig Assistenz zu konsumieren bzw. dass nicht behinderte Bewohner*innen über bestehende Anbieter der Persönlichen Assistenz eingebunden werden.

Ernst Kočnik

Vorsitzender des Kärntner Monitoringausschusses

Klagenfurt, am 07.02.2022

9.2 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Der Kärntner Monitoringausschuss (K-MA) freut sich, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen vorgesehen ist, die auch eine Verbesserung der Betreuungssituation für behinderte Kinder bringen kann.

Trotz allem vermisst der K-MA im Begutachtungsentwurf aber konkrete Inklusionsmaßnahmen, die eine Umsetzung des Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Mit der Ratifizierung der Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und gewährleisten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.¹⁹

Im gegenständlichen Entwurf wird unter § 3 der Begriff „Integration“ durch „Inklusion“ ersetzt, aber es sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, die diese Änderung der Überschrift rechtfertigen würden. Im Gegenteil: Der unter § 3 zu lesende Text trägt eher zur Förderung von Exklusion als zur Inklusion bei und legitimiert bzw. forciert Segregation.

„(1) In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist.“

Der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Inklusionsgedanken entsprechend müssen ausreichend Ressourcen für wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden und keine Bestimmungen, die eine Abschiebung in separierende Einrichtungen begünstigen und noch dazu menschenverachtend behinderten Kindern Bildungsfähigkeit absprechen.

Der § 3 müsste nach Ansicht des K-MA folgend lauten:

„(1) In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, müssen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden und die im Hinblick auf die Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist.“

Der Kärntner Monitoringausschuss

Klagenfurt, am 17. November 2022

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls, online abrufbar unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (zuletzt abgerufen am 06.11.2022).

9.3 Menschenrechte behinderter Kinder durch Neubau von Institution gefährdet

Der Kärntner Monitoringausschuss sieht durch den Neubau einer Institution für behinderte Kinder in Kärnten ihre Menschenrechte massiv gefährdet. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf die 3. offizielle Beschwerde von Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ) und des Europäischen Netzwerks für Selbstbestimmtes Leben (ENIL) bei der EU-Kommission und schließt sich der geäußerten Kritik an.²⁰

Entgegen der im Übereinkommen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Forderungen nach De-Institutionalisierung und dem Ausbau von Unterstützungsstrukturen für die Familien behinderter Kinder wird in Kärnten im Jahr 2022 eine Institution für behinderte Kinder neu errichtet.

Petra Flieger, Expertin für die Menschenrechte behinderter Kinder, kritisierte die österreichischen Missstände bereits 2020²¹ und forderte den Ausbau von „Dienstleistungen wie Mobile Hilfsdienste und Persönliche Assistenz bedarfsgerecht für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen in ganz Österreich“.

Der Kärntner Monitoringausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahme zur fehlenden De-Institutionalisierung in Kärnten (Feber 2022).²²

Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Kärnten dringend, den Forderungen nach bedarfsgerechten, familienzentrierten Unterstützungsangeboten nachzukommen und den Neubau menschenrechtsgefährdender und segregierender Institutionen unverzüglich zu stoppen.

Der Kärntner Monitoringausschuss

Klagenfurt, am 17. November 2022

20 Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich, Rechte von behinderten Kindern werden in Österreich ignoriert. Behindertenorganisationen bringen dritte Beschwerde bei der EU-Kommission ein, online abrufbar unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221103_OTS0056/rechte-von-behinderten-kindern-werden-in-oesterreich-ignoriert (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

21 Vgl. Flieger, Der aktuelle Kampf gegen die Institutionalisierung behinderter Menschen, online anrufbar unter <http://bidok.uibk.ac.at/download-stimme/stimme-flieger-der-aktuelle-kampf-gegen-die-institutionalisierung-behinderter-menschen.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

22 Siehe Stellungnahme zum „BFZ-Projekt“ neu

9.4 Stellungnahme „Klimakrise und Katastrophenschutz“ im Rahmen der Öffentlichen Sitzung 2022

9.4.1 Einleitung

Die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen treffen Menschen auf der ganzen Welt. Ob in der Stadt, auf dem Land, im Berg- oder Flachland, im globalen Norden oder im globalen Süden: Überall werden Menschen mit den Auswirkungen konfrontiert. Wie sich diese Veränderungen jedoch auswirken, ist nicht für alle Menschen gleich.²³ Im Frühjahr 2022 hat sich der Unabhängige Monitoringausschuss gemeinsam mit dem Kärntner Monitoringausschuss des Themas angenommen und zum Austausch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, gemeinsam mit Interessierten, einen Aspekt in den Mittelpunkt zu rücken, der oft nicht oder nur am Rande Beachtung findet: Die Auswirkung des Klimawandels auf Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion erstellt der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig Stellungnahmen. Darin wird die aktuelle Situation in Österreich vorgestellt und darauf hingewiesen, welche Artikel der Konvention im jeweiligen Themengebiet zu berücksichtigen sind. Unter den Stellungnahmen nimmt jene zum Thema der öffentlichen Sitzung eine besondere Rolle ein. Sie stellt nicht nur eine Einführung in die Problemlage dar, sondern greift insbesondere Themen auf, welche die Teilnehmer*innen im Laufe der Veranstaltung eingebracht haben.

In dieser gemeinsamen Stellungnahme des Kärntner Monitoringausschusses und des Unabhängigen Monitoringausschusses finden Sie Themen der Veranstaltung als auch grundlegende Hinweise zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wieder, die bei der Bekämpfung des Klimawandels und dessen Auswirkungen in Österreich und auf internationaler Ebene zu beachten sind.

23 Für eine erste Einschätzung auf unterschiedliche Vulnerabilitätsgruppen in Österreich siehe auch BMSGPK, Soziale Folgen des Klimawandels (2021) 1 ff.

9.4.2 Klima- und Katastrophenschutz: Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

9.4.2.1 Was hat Klima- und Katastrophenschutz mit Menschen mit Behinderung zu tun?

Menschen mit Behinderungen sind wie alle anderen von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Dies umfasst den Umgang mit Hitzewellen, Dürren, Starkregen und Überschwemmungen oder Stürmen. Die Klimakrise selbst kann für Menschen mit Behinderungen zusätzliche Auswirkungen haben, indem diese etwa zur **Verschlechterung** des Gesundheitszustands oder einer Grunderkrankung führen.²⁴

Durch eine **Verletzung** infolge einer klimabedingten Katastrophe, wie einer Überschwemmung, kann eine Behinderung auch erst verursacht werden.

Bereits bei **Präventionsmaßnahmen** für Katastrophenfälle laufen Menschen mit Behinderungen Gefahr, vergessen oder übergangen zu werden, sodass weder die Menschen mit Behinderungen selbst noch die zuständigen Einsatzkräfte sich entsprechend auf den Ernstfall vorbereiten können. Beispielsweise wird Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, bei Feuerschutzübungen zum Teil erklärt, sie sollen nicht versuchen, sich selbst zu retten, sondern abwarten, bis ihnen jemand zur Hilfe kommt.²⁵ Exemplarisch berichteten Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung, dass auch die Einsatzkräfte nicht informiert waren, dass jemand auf Hilfe wartet, wodurch diese nie bei der*dem Wartenden angekommen ist. Bei Evakuierungsplänen besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen nicht von vornherein mitbedacht werden. Anpassungen im Nachhinein lassen sich aber dann schwer in den ursprünglichen Plan einfügen.²⁶ Diese Nichtbeachtung trifft Menschen mit Behinderungen besonders, weil das Fliehen vor Gefahren z. T. schwerer ist, man u. U. nicht so schnell reagieren kann oder die Hilfe von anderen Personen braucht.

Die Rettung in einem klimabedingten Katastrophenfall stellt für Menschen mit Behinderungen daher ebenfalls ein erhebliches Problem dar. Die Katastrophen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben bedingt durch den Klimawandel deutlich zugenommen. Beim Umgang im Katastrophenfall zeigt sich besonders deutlich, dass Menschen mit Behinderungen mit **zusätzlichen Hürden** zu kämpfen haben, die zu einer besonderen Gefahr führen können.²⁷ Unter anderem wurde dies durch die Flutkatastrophe im Ahrtal, Nordrhein-Westfalen, letztes Jahr von 14.07. auf 15.07.2022, deutlich, als der Fluss Ahr über die Ufer trat und 48 Menschen starben. Unter den Toten befanden sich zwölf Personen mit Behinderungen, die in einer Institution lebten. Weder wurden sie rechtzeitig gewarnt, noch war ausreichend Personal vorhanden, um die Bewohner*innen in Sicherheit zu bringen.²⁸

24 Vgl. etwa Licht für die Welt, Klimakrise und Augengesundheit, online abrufbar unter <https://www.licht-fuer-die-welt.at/pressreleases/klimakrise-und-augengesundheit/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022); Multiple Sklerose Gesellschaft Wien, Uthhoff-Phänomen, online abrufbar unter <https://www.ms-ges.at/leben-mit-ms/leichter-leben-mit-ms/uthoff-phaenomen/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022).

25 Erfahrungen der Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung 2022 bzgl. einzelner Feuerschutzübungen.

26 Problembesprechung und Austausch mit Helfer Wiens am 12.09.2022.

27 National Council on Disability, The Impact of Hurricanes Katrina and Rita on People with Disabilities: A Look Back and Remaining Challenges (2006) 3.

28 Die Spur, Allein gelassen in der Flut, online abrufbar unter <https://www.zdf.de/dokumentation/die-spur/ahr-hochwasser-jahrestag-pflege-flutwelle-feuerwehr-100.html> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022); Weidinger, Was ist in der Flutnacht passiert? - Ein Protokoll, online abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/flut-rekonstruktion-ahrtal-protokoll-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.07. 2022); Das Erste, Ein Jahr nach dem Hochwasser – Die Jahrhundertflut in Zahlen, online abrufbar unter <https://www.mdr.de/brisant/hochwasser-ahrtal-100.html> (zuletzt abgerufen am 13.07.2022).

Menschen mit Behinderungen haben auch mit besonders verschärften **Auswirkungen** von klimabedingten Katastrophenfällen zu kämpfen. Kommt es durch eine klimabedingte Katastrophe zu einer Zerstörung von Gütern, wie Wohnraum oder Eigentum, ist es für Menschen mit Behinderungen schwieriger, Ersatz zu finden, da sie zum Teil auf bestimmte Hilfsmittel oder Anpassungen angewiesen sind.

So benötigt eine Person, die einen Rollstuhl nutzt, eine barrierefreie Unterkunft. Die angebotene Hilfe, wie Notunterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder auch Essensausgaben, sind nicht immer barrierefrei und damit nicht nutzbar.²⁹

Dieses Problem besteht auch im **internationalen Kontext**. So wird etwa in den Ländern des globalen Südens versucht, Ernteaussfällen und Ernährungsunsicherheiten aufgrund des Klimawandels mit Hilfeleistungen im Rahmen der humanitären Hilfe zu begegnen. Wegen des Mangels an barrierefreien Informationen oder Zugang ist es jedoch für Menschen mit Behinderungen schwierig, diese auch zu erreichen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Nahrungsmittel auch für alle Personen verträglich sind.³⁰

Menschen mit Behinderungen sind demnach weltweit von der Klimakrise und ihren Auswirkungen betroffen. Dabei haben sie zum Teil mit erschwerten Hürden zu kämpfen. Ihre Sicherheit und ihre Rechte müssen, wie es die UN-BRK vorschreibt, **geschützt** werden.

9.4.2.2 Die UN-BRK ...

Die Republik Österreich hat sich im Jahr 2008 mit der Ratifikation der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Fakultativprotokoll (**UN-BRK**)³¹ der Geltung und Umsetzung von Menschenrechten auch für Menschen mit Behinderungen verschrieben. Seit 26. 10. 2008 ist die UN-BRK (Konvention sowie Fakultativprotokoll) sowohl für den Bund als auch die Länder in Kraft.³²

Für die Umsetzung der UN-BRK durch Österreich wurde gem. Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG ein **Erfüllungsvorbehalt** erlassen, wodurch zwar keine Einzelpersonen und Personengruppen sich unmittelbar auf die UN-BRK stützen können, die Bestimmungen aber in nationale Gesetze umgesetzt werden müssen.³³

Die Konvention, nicht aber das Fakultativprotokoll, wurde des Weiteren auch von der Europäischen Union selbst ratifiziert und trat am 22. 01. 2011 in Kraft.³⁴ Die Konvention hat damit als **internationales Übereinkommen** nach Art. 216 AEUV Bindungswirkung für die Organe der EU,

²⁹ National Council on Disability, The Impact 11 ff.

³⁰ World Food Program, Disability and Food Security: Central African Republic - Findings from the 2020 ENSA disaggregated by disability (2021) 1 f.

³¹ BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

³² Art. 45 Abs. 2 UN-BRK sowie Art. 13 Abs. 2 Fakultativprotokoll.

³³ Vgl. u. a. Lamplmayr, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung - Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen, iFamZ 2016, 158 (158 mwN).

³⁴ ABI 2010 L 23/37.

aber auch für die Mitgliedstaaten. Somit ist der Erfüllungsvorbehalt Österreichs im Rahmen der Kompetenz der EU bedeutungslos.

Darüber hinaus ist Österreich zur **unionskonformen Auslegung** verpflichtet, deren Verletzung Sanktionsmöglichkeiten nach sich zieht. Die Gerichte und Behörden Österreichs haben demnach die Pflicht, die innerstaatlichen Rechtsnormen unionskonform, also entsprechend der UN-BRK, auszulegen.

Zusätzlich ergibt sich eine solche Verpflichtung auch aus dem Umstand, dass es sich bei der UN-BRK um einen Staatsvertrag nach Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt, womit auch die **völkerrechtliche Interpretationspflicht** zum Tragen kommt. Aufgrund dieser Pflicht sind innerstaatliche Rechtsnormen so auszulegen, dass sie den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs, hier der UN-BRK, nicht widersprechen.

Durch die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls durch Österreich können sich Einzelpersonen und Personengruppen wegen eines Verstoßes gegen die UN-BRK nach dem Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtswegs an den UN-Fachausschuss wenden („**Individual- und Gruppenbeschwerde**“).³⁵

9.4.2.3 ... und die Klimakrise

Die UN-BRK beinhaltet die Gewährleistung der Geltung von **Menschenrechten** für Menschen mit Behinderungen, wie etwa die Achtung der Wohnung und der Familie in Art. 23 UN-BRK. Sie gelten u. a. in Form von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates oder auch von Ziel- und Förderungspflichten. Sie betreffen umfassende Bereiche des Lebens. Im Speziellen gibt es auch Bestimmungen, die sich mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen befassen:

- **Art.9 UN-BRK** beinhaltet die Gewährleistung der **Barrierefreiheit**. Damit Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen und voll an allen Lebensbereichen teilnehmen können, muss der Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmittel oder Information gegeben sein. Barrieren in der Umwelt für Menschen mit Behinderungen müssen abgebaut werden.

In Bezug auf den Klimawandel hat dies insbesondere zwei Auswirkungen: Einerseits müssen die **Sicherheitsvorkehrungen** für Katastrophenfälle für alle Menschen nutzbar sein. Dies bedeutet, dass diese Vorkehrungen und Maßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Dafür muss es eine aktive Partizipation in allen Phasen der Maßnahme, beginnend ab der Planung, geben. Im Notfall zu versuchen, Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen anzupassen, ist zu spät und gefährdet das Leben und die Sicherheit von Helfenden und Geholfenen.

Andererseits wollen und müssen Menschen mit Behinderungen aktiv einen Beitrag im Rahmen des Klimawandels leisten. Da aber noch immer **umweltfreundliche Maßnahmen** nicht ausreichend barrierefrei ausgestaltet sind oder nur zu eingeschränkten Tageszeiten zur Verfügung stehen, sind sie für Menschen mit Behinderungen nicht nutzbar. Ist etwa der öffentliche Verkehr für eine Person, die einen Rollator verwendet, nicht angepasst oder nur bis 18 Uhr verfügbar, ist diese weiterhin auf das Auto angewiesen. Werden bei stromsparender Technik ausschließlich

³⁵ BGBl III 2008/155; ErläutRV 564 BgINR 23. GP 12 ff.

Touchscreens zur Bedienung verwendet, muss eine Person mit Sehbehinderungen auf veraltete, aber taktil erfassbare Technik zurückgreifen.

- **Art.11 UN-BRK** gewährleistet den **Schutz und die Sicherheit** von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen. Mit Art. 11 UN-BRK haben sich alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu schützen. Dies betrifft Krieg, bewaffnete Konflikte, Hungersnöte oder Naturkatastrophen, wie Hochwasser, schwere Erdbeben oder Dürren.

Somit sind Menschen mit Behinderungen auch vor den **katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels** zu schützen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Situation in Österreich als auch außerhalb der österreichischen Grenzen.

- **Art.14 UN-BRK** beinhaltet die Garantie der Freiheit und Sicherheit für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht wie alle anderen Personen auf Sicherheit und müssen dieses auch nutzen können. Damit ist nicht bloß die Abwehr vor willkürlicher Verhaftung oder Gewalt gemeint, vielmehr handelt es sich um einen umfassenden Sicherheitsbegriff.

Menschen mit Behinderungen sind daher auch bei **Sicherheitskonzepten**, wie die Ausgestaltung eines Warnsystems oder Evakuierungspläne, mit einzubeziehen und die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

- **Art.17 UN-BRK** garantiert jedem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf **Schutz und Unversehrtheit** seiner*ihrer Person. Dabei geht es sowohl um die Achtung der körperlichen als auch der psychischen Unversehrtheit.

Diese Unversehrtheit wird durch die Klimakrise und die daraus entstehenden Katastrophen **bedroht**, indem es etwa durch Katastrophenfälle zu Verletzungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Durch die Klimakrise selbst können aber auch Grunderkrankungen verschlechtert werden. Die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit durch Verbreitungen von Gefahrenlagen und Unsicherheiten sind ebenfalls Teil der Bedrohung. Menschen mit Behinderungen müssen gleich wie alle anderen Personen vor diesen Bedrohungen geschützt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt, Menschen mit Behinderungen in Sicherheitsmaßnahmen einbezogen und diese von Anfang an so ausgestaltet werden, dass sie für alle nutzbar sind.

9.4.3 Art. 11 UN-BRK und die Auswirkungen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen

9.4.3.1 Art. 11 UN-BRK

Der Artikel 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“ der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht wie folgt vor:

„Die Vertragsstaaten ergreifen [...] alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

Wie bereits in Kapitel 9.4.2.3. angeführt, haben sich die Vertragsstaaten in Art. 11 UN-BRK verpflichtet, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dass es in Österreich noch Nachholbedarf gibt, hat uns zuletzt die COVID19-Pandemie gezeigt.

9.4.3.2 Ungenügende Vorbereitungen auf Gefahrensituationen

Welche Schwierigkeiten auftreten, wenn keine genügenden Vorbereitungen für Gefahrensituationen getroffen werden, zeigte uns die COVID19-Pandemie. Uns allen sind die widersprüchlichen Erlässe und Bestimmungen in Erinnerung, die für Verwirrung unter der Bevölkerung sorgten – niemand wusste, welche Regelung gerade galt und was zu tun war. Diese Situation war insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen schwierig.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss stellte im März 2020 nach einer Befragung unterschiedlicher Interessenvertretungen und Selbstvertretungsorganisationen folgende Grundprobleme fest:

- *„Fehlende bzw. unzureichende Informationen, vor allem in Bezug auf verlässliche und verständliche Informationen über die Gefährdungslage und Verhaltensregeln einerseits für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie andererseits im Bereich für gehörlose Menschen;*
- *Fehlende Beratung bzw. Begleitung, insbesondere auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen;*
- *Ausfall persönlicher Assistenz bzw. eingeschränkte persönliche Kommunikation;*
- *Verunsicherung hinsichtlich der häufig wechselnden und teils unterschiedlichen Corona-Regelungen (beispielsweise wann bzw. für wen besteht eine Maskenpflicht, welche Treffen sind mit welchen Personen erlaubt bzw. nicht erlaubt);*
- *Unterversorgung mit Schutzmaterialien.“³⁶*

Dieselben Probleme gab es österreichweit, und es kamen in weiterer Folge noch viele weitere schwerwiegende dazu, wie u. a. auch der Tiroler Monitoringausschuss feststellte, dass „Men-

36 Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen, Erst-Stellungnahme zum Thema „COVID-19“, 2, online abrufbar unter <https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2021/05/Stellungnahme-Stmk-MA-COVID-19.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.11.2022).

schen mit Behinderungen zur `Risiko-Gruppe´ erklärt und aus diesem Grund verschärften Maßnahmen unterworfen und in ihren Rechten eingeschränkt³⁷ wurden. Österreichweit wurden die Besuchsrechte in Behinderteneinrichtungen und Spitälern eingeschränkt. Diese Sperren von Behinderteneinrichtungen und Pflegeheimen hatten gravierende Auswirkungen auf Bewohner*innen sowie auf deren Angehörige.

Bewohner*innen, „die sich entschlossen in den Einrichtungen zu bleiben, konnten nicht wie sonst üblich die Wochenenden bei ihren Familien verbringen. Umgekehrt waren die Belastungen für Eltern und Angehörige sehr hoch, wenn deren behinderte Kinder während des gesamten Lock-downs nicht wie gewohnt in die Einrichtungen konnten. Es gab lediglich die Entscheidungsmöglichkeit: entweder zu Hause oder Einrichtung. Auch der große Anteil von pflegebedürftigen alten Menschen, die zuhause von Angehörigen oder Pflegediensten betreut werden, hatte [...] mit Phänomenen der sozialen Isolation zu kämpfen.“³⁸

Viele dieser Problemlagen hätten durch eine frühe Einbeziehung von Interessenvertreter*innen und Selbstvertreter*innen abgeschwächt werden können. Nach wie vor ist es aber leider so, dass Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit haben, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, so auch in Krisenstäben.

9.4.3.3 Fehlende Partizipation in der Krisenorganisation und -prävention

Diese fehlenden Partizipationsmöglichkeiten behinderter Menschen zeigen sich in Kärnten auch in den Vorbereitungen zu einem möglichen Blackout, einem großflächigen Stromausfall. Obwohl die Erfahrungen mit COVID-19 gezeigt haben, dass die Einbeziehung behinderter Menschen und deren Interessenvertretungen Sinn macht, sind diese wieder nicht im Krisenstab vertreten. Es gab zwar im Anschluss an die Öffentliche Sitzung 2022 „Klimakrise und Katastrophenschutz“ auf Anregung der Kärntner Behindertenanwaltschaft am 20.09.2022 eine Besprechung, wo verschiedene Interessenvertretungen behinderter Menschen über geplante Maßnahmen des Kärntner Katastrophenschutzes informiert wurden, aber eine Aufnahme dieser ins Katastrophenmanagement ist nicht geplant.

In der Besprechung wurde auf die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen verwiesen und dass dies genauso auch für Menschen mit Behinderungen gelte. Seitens der Einsatzkräfte werde eine ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung nicht möglich sein, daher müssten behinderte Menschen und ihre Angehörigen auch selbst Vorsorge treffen. Vom Land Kärnten ist die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen („Leuchtturm“) in allen Gemeinden geplant. Diese „Leuchttürme“ werden mit Notstromversorgungsanlagen ausgestattet und sollen im Falle eines Blackouts die kommunikative Grundversorgung zwischen Einsatzorganisationen, den Behörden und der Bevölkerung sicherstellen.³⁹

37 Tiroler Monitoringausschuss, Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall, 11, online abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Krisen_und_Katastrophenfall_Corona_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 13.11.2022).

38 Kärntner Monitoringausschuss, Tiefe Einschnitte für behinderte Menschen durch Corona-Maßnahmen, 2, online abrufbar unter http://www.monitoring-ktn.at/wp-content/uploads/2021/03/Presstext-Corona_Nov20-2.pdf (zuletzt abgerufen am 17.11.2022).

39 Kommunalnet, Blackout: Ein Leuchtturm für jede Kärntner Gemeinde, online abrufbar unter <https://www.kommunalnet.at/2021/02/10/blackout-ein-leuchtturm-fuer-jede-kaerntner-gemeinde/> (zuletzt abgerufen am 10.02.2021).

Umfassende Informationsmaterialien werden an die Kärntner Haushalte verschickt und Medien berichten laufend über einen möglichen großflächigen Stromausfall. Diese Informationen sind weder barrierefrei noch für alle Menschen verständlich, daher erfolgte seitens der anwesenden Interessenvertretungen die Anregung, Informationen unbedingt auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Seitens der Interessenvertreter*innen wurden im Rahmen der Besprechung am 20.09.2022 weiters folgende Problemlagen angesprochen:

- Wie kann die Versorgung nicht in Einrichtungen lebender behinderter und alter Menschen sichergestellt werden, die über kein persönliches oder familiäres Auffangnetz verfügen?
- Wie kann die Dienstleistung der persönlichen Assistenz aufrechterhalten werden, wenn das Kommunikationsnetz gänzlich zusammenbricht?
- Wie kann verhindert werden, dass Menschen tagelang in einem steckengebliebenen Aufzug ausharren müssen?

9.4.4 Internationale Aspekte der Klimakrise und der UN-BRK

9.4.4.1 Klima betrifft alle

In den letzten 20 Jahren gab es weltweit 7.348 **naturbedingte Katastrophen**, wovon 4.03 Milliarden Menschen betroffen waren und über 1.2 Millionen Menschen starben.⁴⁰ Dies ist ein enormer Anstieg im Vergleich zu den 20 Jahren davor, in denen 4.212 solcher Katastrophen vermerkt wurden.⁴¹ Dabei sind 80 % aller Katastrophen auf die Klimakrise zurückzuführen.⁴² Die Klimakrise zeigt sich u. a. in Form von Dürren in großen Gebieten,⁴³ Hurrikans, die ganze Küstenstreifen vernichten,⁴⁴ oder katastrophalen Überschwemmungen.⁴⁵ Die Folgen solcher Katastrophen sind zerstörte Häuser und Dörfer, der Ausfall von Ernten, die Zerstörung von Feldern und daraus entstehende Hungersnöte.⁴⁶

40 UNDRR, The Human Cost of Disasters – An overview of the last 20 years 2000-2019 (2020) 6, 13.

41 UNDRR, The Human Cost of Disasters 6.

42 European Commission, Humanitarian aid donors' declaration on climate and environment, online abrufbar unter https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/what/humanitarian-aid/climate-change-and-environment/humanitarian-aid-donors-declaration-climate-and-environment_en (zuletzt abgerufen 08.09.2022) mVa UNDRR, The Human Cost of Disasters 1 ff.

43 UNHCR Österreich, UNHCR ruft zur Hilfe wegen katastrophaler Dürre in Ostafrika auf, online abrufbar unter <https://www.unhcr.org/dach/at/79077-unhcr-ruft-zur-hilfe-wegen-katastrophaler-duerre-in-ostafrika-auf.html> (zuletzt abgerufen am 29.06.2022). Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 18.

44 Caritas international, Positionspapier „Klimawandel und Humanitäre Hilfe“ 1, online abrufbar unter <https://www.caritas-international.de/informieren/themen/umwelt-enzyklika/klimawandel-humanitaere-herausforderung> (zuletzt abgerufen am 07.09. 2022) mit Verweis auf die Wirbelstürme auf Mosambik 2019. Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 17.

45 Caritas Österreich, Spenden und Nothilfe Flutkatastrophe Pakistan, online anrufbar unter https://www.caritas.at/spenden-helfen/auslandshilfe/katastrophenhilfe/laender-brennpunkte/flutkatastrophe-pakistan?gclid=Cj0KCQjwguG YBhDRARIsAHgRm4-CcNj S1VFr2MokHmHKTzoYyLeYMC4Bf6jXb66hNp3_D6dZa7WILEUaAjy5EALw_wcB (zuletzt abgerufen 07.09.2022) zur Überschwemmung in Pakistan. Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 10, 17. Kurier, Schwere Unwetter in Kärnten: Zivilschutzalarm in mehreren Gemeinden, online abrufbar unter <https://kurier.at/chronik/oesterreich/schwere-unwetter-in-kaernten-wieder-zivilschutzalarm-ausgeloest/402083911> (zuletzt abgerufen am 22.07.2022).

46 Vgl. Aktion gegen Hunger, Klimakrise führt zu Hunger, online abrufbar unter <https://www.aktiongegendenhunger.de/aktuelles/klimakrise-fuehrt-zu-hunger> (zuletzt abgerufen am 12.05.2022).

Weltweit betrachtet wird der Klimawandel vor allem durch die **Staaten des globalen Nordens** verursacht bzw. vorangetrieben,⁴⁷ wie den USA, China, Russland, Brasilien, Japan, Indien und den Mitgliedstaaten der EU sowie dem Vereinigten Königreich.⁴⁸ Dies ergibt sich durch die Ermittlung der Beiträge der einzelnen Länder zur Klimakrise. Bei der Ermittlung werden auch immer Werte, wie die Größe des Landes oder der Pro-Kopf-Beitrag, gemessen.⁴⁹ So weisen z. T. Länder in Zentralafrika oder Südamerika einen hohen Pro-Kopf-Beitrag an Emissionen auf, jedoch ist der Gesamtverbrauch dieser Länder trotzdem geringer, da die Population schwächer ist und der allgemeine Beitrag zum Klimawandel geringer ausfällt.⁵⁰

Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 mit 17 Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs), die bis 2030 umgesetzt werden sollen. Diese beinhalten Ziele, wie die soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion oder den gleichberechtigten Zugang zu Arbeit und zu Bildung u. a. für Menschen mit Behinderungen, nach dem Grundsatz „Leaving no one behind“.⁵¹ In dem von der Cambridge University Press und der Bertelsmann Stiftung veröffentlichten Sustainable Development Report (SDR)⁵² werden die UN-Mitgliedstaaten, je nachdem, wie vorangeschritten ihre Entwicklung hin zu den **Klimazielen** der Agenda 2030 sind, gelistet. Österreich belegt mit 82,3 von 100 Punkten Platz 5 der Liste, hinter Norwegen (82,3), Schweden (85,2), Dänemark (85,6) und Finnland (86,5).⁵³ Dabei wurde festgestellt, dass bei nachhaltigem Konsum und Produktion sowie bei Maßnahmen zum Klimaschutz und bei Partnerschaften zur Erreichung der Klimaziele noch Ausbaubedarf besteht.⁵⁴ Im Zusammenhang mit letzterem wird etwa immer wieder kritisiert, dass Österreich nicht, wie international vereinbart, 0,7 % seines Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungshilfe ausgibt, sondern nur 0,31 %.⁵⁵

In diesem Bericht wird auch der **Spillover-Effekt** der einzelnen Länder angeführt. Dieser Effekt beschreibt die Auswirkungen eines Landes auf ein anderes. Im Sustainable Development Report

47 Europäisches Parlament, Die Antworten der EU auf den Klimawandel, online abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel?xtor=SEC-169-GOO-\[Climate_Change\]-\[Responsive\]-S-\[Klimawandel%20ursachen\]](https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel?xtor=SEC-169-GOO-[Climate_Change]-[Responsive]-S-[Klimawandel%20ursachen]) (zuletzt abgerufen am 17.06.2022); Europäisches Parlament, Treibhausgasemissionen nach Ländern und Sektoren (Infografik), online abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180301STO98928/treibhausgasemissionen-nach-landern-und-sektoren-infografik> (zuletzt abgerufen am 29.10.2021).

48 Matthews/Graham/Keverian/Lamontagne/Seto/Smith, National contributions to observed global warming, 3 f., online abrufbar unter <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/9/1/014010/pdf> (zuletzt abgerufen 2014) sowie Crippa/Guizzardi/Muntean/Schaaf/Solazzo/Monforti-Ferrario/Olivier/Vignati, Fossil CO₂ and GHG emissions of all world countries – 2020 Report, 4 ff., online abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/71b9adf3-f3dc-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-en> (zuletzt abgerufen 2020).

49 Matthews/Graham/Keverian/Lamontagne/Seto/Smith, National contributions, 3 f.

50 Matthews/Graham/Keverian/Lamontagne/Seto/Smith, National contributions, 4.

51 Bundeskanzleramt, Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030/SDGs, online abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). GV Resolution 70/1 (2015) Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 25.09.2015, insb. Ziel 4.5, 8.5 und 10.2.

52 Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022 – From Crisis to Sustainable Development: the SDGs as Roadmap to 2030 and Beyond, 1 ff., online abrufbar unter <https://www.sdgindex.org/> (zuletzt abgerufen 2022).

53 Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 14.

54 Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 21.

55 Globale Verantwortung, Sustainable Development Report 2022, online abrufbar unter <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2022).

wird der negative Spillover-Effekt behandelt, der dazu führt, dass aufgrund der Handlung in einem Land ein anderes Land Schwierigkeiten hat, die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen.⁵⁶ Der Spillover-Effekt kann etwa entstehen, wenn ein Land (grenzüberschreitende) Gewässer verschmutzt, wodurch die Verschmutzung zu Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten führt.⁵⁷ Oder wenn ein Land seine Abfälle an ein anderes Land zur Entsorgung und Verbrennung verkauft.⁵⁸ Österreich erreicht in der Spillover-Reihung 59,4 Punkte⁵⁹ und befindet sich damit auf einem der letzten Plätze (151 von 163).⁶⁰ Dies lässt sich unter anderem auf einen nicht nachhaltigen Lebensstil, der sich etwa im Export von Plastikmüll oder Stickstoffemissionen durch Importe ausdrückt, zurückführen.⁶¹ Allgemein erzeugen reiche Länder die meisten negativen Spillover-Effekte auf andere.⁶²

Der Klimawandel wird somit verstärkt von den **Ländern des globalen Nordens verursacht** bzw. verschlimmert. Besonders betroffen vom Klimawandel sind hingegen oft die Länder, die am **wenigsten zur Ursache der Katastrophen beitragen**.⁶³ So sind Länder in Afrika, Asien und Nord- und Südamerika am stärksten von Wetterkatastrophen betroffen.⁶⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass in vielen Ländern des globalen Südens ein hoher Anteil der Bevölkerung in extremer Armut lebt und eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, weil 80 % aller Menschen mit Behinderungen weltweit in diesen Ländern leben.⁶⁵

In Ländern, in denen ein Großteil der Menschen in Armut lebt, haben die Einzelpersonen, aber auch die staatlichen Stellen oftmals weniger Möglichkeiten, sich auf Katastrophen **vorzubereiten** (etwa durch die Installation von Überwachungssystemen oder Maßnahmen zur Risikobeherrschung).⁶⁶

Des Weiteren bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Situation in den Entwicklungsländern auch weniger Mittel und Ressourcen, den Klimawandel selbst zu **bekämpfen** oder auch nur die Lebensumstände an die Auswirkungen **anzupassen** (etwa durch den Wechsel des Anbaus auf

⁵⁶ Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 28.

⁵⁷ Beispiele aus Globale Verantwortung, Sustainable Development Report 2022, online abrufbar unter <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/> (zuletzt abgerufen 2022).

⁵⁸ Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 28.

⁵⁹ Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 102.

⁶⁰ Globale Verantwortung, Sustainable Development Report 2022, online abrufbar unter <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/>; Sustainable Development Report, Austria <https://dashboards.sdgindex.org/profiles/austria> (zuletzt abgerufen am 29.09.2022).

⁶¹ Globale Verantwortung, Sustainable Development Report 2022, online abrufbar unter <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/> (zuletzt abgerufen 2022).

⁶² Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm, Sustainable Development Report 2022, 28.

⁶³ Geography 250, Mapping the Impacts of Climate Change, online abrufbar unter <https://blog.richmond.edu/geog250/files/2016/02/Geography1.png> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022). Climate Impact Lab, Climate Impact Map, online abrufbar unter <https://impactlab.org/map/#usmeas=absolute&usyear=1981-2010&gmeas=absolute&gyear=1986-2005&tab=global> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022).

⁶⁴ Geography 250, Mapping the Impacts of Climate Change, online abrufbar unter <https://blog.richmond.edu/geog250/files/2016/02/Geography1.png> (zuletzt abgerufen 2022). Climate Impact Lab, Climate Impact Map, online abrufbar unter <https://impactlab.org/map/#usmeas=absolute&usyear=1981-2010&gmeas=absolute&gyear=1986-2005&tab=global> (zuletzt abgerufen 2022). Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 20.

⁶⁵ Laenderdaten.info, Entwicklungsländer, online abrufbar unter <https://www.laenderdaten.info/entwicklungslaender.php> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022); CBM, Armut und Behinderung: Inklusion durchbricht den Kreislauf, online abrufbar unter <https://www.cbm.de/informieren/armut-und-behinderung.html> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022). Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 20 f.

⁶⁶ UNDRR, The Human Cost of Disasters 20.

klimaresistente Pflanzen oder die Installation von Bewässerungsanlagen). Es kann sein, dass auch der Staat selbst an seine finanziellen oder organisatorischen Grenzen stößt. Im Fall einer klimabedingten Katastrophe ist die Bevölkerung dann auf internationale humanitäre Hilfe anderer Staaten angewiesen, wenn der eigene Staat nicht in der Lage ist, die Situation selbst zu bewältigen.⁶⁷

Es wird geschätzt, dass bis zum Jahr 2050 über 140 Millionen Menschen gezwungen sind, aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels ihren Heimatort zu verlassen und zu **fliehen**.⁶⁸ Ist ein Leben an dem von der Katastrophe oder den Auswirkungen der Klimakrise betroffenen Ort nicht mehr möglich, ist das Verlassen oder die Flucht für Menschen mit Behinderungen oft nur schwer umsetzbar, wenn sie mit erschwerten Bedingungen und zusätzlichen Hürden kämpfen müssen.⁶⁹

9.4.4.2 UN-BRK ist für alle Menschen gültig

Dieser im oberen Kapitel beschriebenen globalen Ungerechtigkeit stehen Abkommen, wie die UN-BRK, entgegen. Zweck der **UN-BRK** ist nach Art. 1 UN-BRK die Sicherstellung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Diese sind unteilbar und gelten für alle Menschen. Der Zugang zur internationalen Dimension im Zusammenhang mit Gefahrensituationen befindet sich dabei insbesondere in Art. 11 UN-BRK und bezüglich der internationalen Zusammenarbeit in Art. 32 UN-BRK. In diesen Bestimmungen ist u. a. das Handeln Österreichs in der Welt angesprochen.

Art. 11 UN-BRK beinhaltet die explizite Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, wie humanitären Notlagen. Mit **Art. 32 UN-BRK** haben die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks und der Ziele der UN-BRK zu setzen, indem sie auf zwischenstaatlicher Ebene oder mit internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

Um dem zu entsprechen, leistet die Republik Österreich, und damit die Bevölkerung, mit Steuermitteln Hilfe in anderen Ländern, die selbst dazu nicht in der Lage sind, in Form von **humanitärer Hilfe** sowie langfristig in der **Entwicklungszusammenarbeit**.⁷⁰

Damit diese Hilfe auch effektiv funktionieren kann, muss sie ausgebaut werden. Dies umschließt etwa die Notwendigkeit, mehr finanzielle Mittel für diesen Bereich aufzubringen, sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Stadien einer solchen Maßnahme. Menschen mit Behinderungen müssen sowohl in die Planung eines Projekts, die Organisation als auch die schlussendliche Umsetzung aktiv einbezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass die

⁶⁷ Caritas international, Positionspapier „Klimawandel und Humanitäre Hilfe“ 3 f.

⁶⁸ World Bank Group, Groundswell – Preparing for International Climate Migration, xxi ff, online abrufbar unter <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/29461> (zuletzt abgerufen 2018).

⁶⁹ Vgl. Ghemis, Climate Change, Migration, and People with Disabilities, 20 online abrufbar unter worldinstituteondisabilityblog.files.wordpress.com/2018/09/migration-blogs-take-2.pdf (zuletzt abgerufen 2015); World Bank Group, Groundswell, 6.

⁷⁰ UMA, Stellungnahme „Inklusion und Barrierefreiheit in der humanitären Hilfe“, 1 ff., online abrufbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/humanitaere-hilfe-2022/> (zuletzt abgerufen 2022).

Hilfe für alle nutzbar ist und auch bei allen Personen tatsächlich ankommt. Es ist sicherzustellen, dass bei Verwendung von österreichischen Geldern für Projekte diese auch in jeder Phase inklusiv gestaltet sind. Zurzeit ist dies nur vereinzelt der Fall.⁷¹

9.4.4.3 Entscheidungen von uns für alle

Ein wesentlicher Teil der Partizipation in Klimafragen besteht in der Aufklärung, wie **Entscheidungen** für das Klima gefällt werden. Durch den Umstand, dass das Klima global ist und alle Menschen betrifft, spielt sich die Bekämpfung des Klimawandels stark auf internationaler Ebene ab. Zudem werden viele internationale Regelungen auf globaler Ebene im Rahmen von Abkommen getroffen.

Beispiele für relevante Abkommen für die Bekämpfungen der Auswirkungen des Klimawandels sind neben der bereits erwähnten Agenda 2030 die **Klimarahmenkonvention** (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC)⁷² aus 1992, das **Kyoto-Protokoll**⁷³ oder das **Pariser Agreement 2015**.⁷⁴ Diese wurden in jahrelangen Prozessen u. a. mithilfe von Konferenzen, an denen Vertreter verschiedener Länder sowie internationale Expert*innen teilnehmen und Perspektiven, Ziele und Möglichkeiten festlegen, erstellt. Problematisch sind die Partizipation und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen an diesen Prozessen.

Bei der **26. UN-Klimakonferenz** (COP 26) waren Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen vertreten,⁷⁵ die erstmals den Raum für entsprechende zivilgesellschaftliche Site-Events genutzt haben, wie die Veranstaltung mit dem Titel „CBM UK: An inclusive planet: inclusion, mental health and climate change“ am 05. 11. 2021 und die Veranstaltung mit dem Titel „Disability, Resilience and Inclusion in our Cities“ am 11. 11. 2021.⁷⁶ Somit fand das Thema Menschen mit Behinderungen Erwähnung.⁷⁷

Bei der diesjährigen **COP 27** in Sharm El-Scheich von 06. 11. – 18. 11. 2022 fanden die Interessen von Menschen mit Behinderungen wieder Erwähnung, wie bei dem Side Event „From Exclusion to Leadership: People With Disabilities Develop. An Agenda for Inclusive Climate Action“ am 10. 11. 2022.⁷⁸ Ein tatsächlicher Einbezug, wodurch die Interessen bei allen Diskussionen grundlegend immer mitbedacht werden, war jedoch auch diesmal nicht ersichtlich. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Klimakrise wurde im Abschlussdokument der COP 27 ein

71 UMA, Humanitäre Hilfe 14ff.

72 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl 1994/414.

73 Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl III 2005/89.

74 Übereinkommen von Paris, BGBl III 2016/197.

75 Etwa Christian Blind Mission; Global Disability Innovation Hub.

76 Programm online einsehbar unter <https://ukcop26.org/the-conference/green-zone-programme-of-events/> (zuletzt abgerufen am 28.09.2022).

77 Vgl. Bundeskanzleramt, COP 26: Gemeinsame Sache im Kampf gegen den Klimawandel, online abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/cop-26-gemeinsame-sache-im-kampf-gegen-den-klimawandel.html> (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

78 Veranstaltung vom 10.11.2022: IDA, SMRC, Sustain Our Abilities, McGill University, EDF, CBM UK: From Exclusion to Leadership: People With Disabilities Develop An Agenda for Inclusive Climate Action, online abrufbar unter <https://unfccc.int/event/ida-smrc-sustain-our-abilities-mcgill-university-edf-cbm-uk-from-exclusion-to-leadershippeople-with-0> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

„Loss and Damage“-Fonds für Entwicklungsländer errichtet, womit den Ländern, die am wenigsten zur Krise beigetragen haben, geholfen werden soll. Die Details, etwa wie dieser zu befüllen ist oder wie die Interessen von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden, soll jedoch erst auf der COP 28 im Jahr 2023 von einem „Übergangskomitee“ geregelt werden.⁷⁹ Auch fehlt der Ausstieg von Öl und Gas im Abschlussdokument. Die Reaktionen österreichischer und europäischer Gesandter zu den Ergebnissen der Klimakonferenz fielen verhalten aus.⁸⁰

Eine weitere Hürde zur Partizipation stellt das Fehlen von **barrierefreien Informationen** dar. Informationen über den Klimawandel werden aufgrund der internationalen Ebene in englischer Sprache veröffentlicht. Deutsche Übersetzungen oder auch Versionen in Leichter Sprache sind schwierig zu erhalten und letztere kaum vorhanden. Auch Schrift- oder Gebärdensprachdolmetscher*innen fehlen auf klimabezogenen öffentlichen Veranstaltungen sowie bei den Übertragungen dieser.

Ein **aktives Einbeziehen** von Menschen mit Behinderungen und Interessenvertretungen in die Vorbereitungen und Verhandlungen sowie barrierefreie und leicht zugängliche Informationen für alle sind notwendig, um den Kampf gegen die Auswirkungen der Klimakrise zu führen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Projekte aus dem „Loss and Damage“-Fonds sowie generell bei der humanitären Hilfe bei Klimakatastrophen.⁸¹

Für eine tatsächliche Partizipation und einen effektiven Kampf gegen die Auswirkungen des Klimawandels müssen Menschen mit Behinderungen und auch Interessenvertretungen nicht nur zu Klimakonferenzen eingeladen werden, sie müssen auch die benötigten Ressourcen bekommen, um sich entsprechend vorbereiten und teilnehmen zu können. Des Weiteren müssen sie in allen Phasen der Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen von vornherein und selbstverständlich eingebunden werden.

Ebenso ist ein grundlegendes Umdenken der Staaten und Organisationen, die an der Planung beteiligt sind, zu einer inklusiven Klimapolitik erforderlich.

9.4.4.4 Bekämpfung des Klimawandels durch Österreich

In den oben genannten Abkommen hat sich die Republik Österreich unter anderem bereits verpflichtet, die Treibhausgase zu reduzieren. Laut dem Kyoto-Protokoll etwa soll die Reduktion von

79 UNCC, COP27 Reaches Breakthrough Agreement on New "Loss and Damage" Fund for Vulnerable Countries, online abrufbar unter <https://unfccc.int/news/cop27-reaches-breakthrough-agreement-on-new-loss-and-damage-fund-for-vulnerable-countries#:~:text=Set%20against%20a%20difficult%20geopolitical,Celsius%20above%20pre%20industrial%20levels>. (zuletzt abgerufen am 20.11.2022).

80 Vgl. Standard-Artikel Reuters, Gewessler zu COP 27: „Bin enttäuscht vom Ergebnis dieser Konferenz“, online abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000141031736/gewessler-zu-cop27-ich-bin-enttaeuscht-vom-ergebnis-dieser-konferenz> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022); Kurier-Artikel Gaul, Van der Bellen nach Klimakonferenz: „Die Welt ist nicht auf dem richtigen Kurs“, online abrufbar unter <https://kurier.at/politik/ausland/27-klimakonferenz-erreichte-schwache-einigung-sonntagfrueh/402229098> (zuletzt abgerufen am 20.11.2022) etc.

81 Vgl. UMA, Humanitäre Hilfe 2022, 1 ff.

Österreich 13 % betragen. Dieses Ziel wurde bisher nicht umgesetzt.⁸² Nichtsdestotrotz hat sich Österreich das Ziel gesetzt, im Jahr 2040 die Klimaneutralität zu erreichen.⁸³

Mithilfe des **Green-Deals** der EU und **Maßnahmen**, wie der einer ökosozialen Steuerreform, einem Mobilitätsmasterplan, der Ökologisierung des Gebäudebereichs sowie der Nah- und Fernwärme, dem Ausbau von erneuerbarer Energie und klimafreundlichen Technologien⁸⁴ sowie den Empfehlungen des Klimarats,⁸⁵ versucht Österreich dieses Ziel zu erreichen. Auch wurde ein Energie- und Klimaplan für Österreich entwickelt.⁸⁶ In den einzelnen Dokumenten zum Klimaschutz wird z. T. auf besonders vulnerable Gruppen bzw. Menschen mit Behinderungen eingegangen.⁸⁷ Eine aktive partizipative Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung von Maßnahmen oder in den Diskussionsprozess zur Klimakrise ist nach Kenntnis des Unabhängigen Monitoringausschusses zurzeit aber nicht der Fall.

82 Vgl. Wiener Umwelt Anwaltschaft, Kyoto-Vereinbarung, online abrufbar unter <https://wua-wien.at/klimaschutz-klimawandelanpassung-und-resilienz/kyoto-vereinbarung#:~:text=Auch%20%C3%96sterreich%20ist%20damals%20dem,1990%20um%2013%20%25%20zu%20senken.> (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

83 Wiener Umwelt Anwaltschaft, Kyoto-Vereinbarung, online abrufbar unter <https://wua-wien.at/klimaschutz-klimawandelanpassung-und-resilienz/kyoto-vereinbarung#:~:text=Auch%20%C3%96sterreich%20ist%20damals%20dem,1990%20um%2013%20%25%20zu%20senken> (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).; BMK, Nachhaltige Klimaschutz-Maßnahmen, online abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/agenda2030/bericht-2020/nachhaltigkeit.html. (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

84 BMK, Nachhaltige Klimaschutz-Maßnahmen, online abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/agenda2030/bericht-2020/nachhaltigkeit.html. (zuletzt abgerufen 2022).

85 Der Klimarat, Klimaneutralität bis 2040: Die Empfehlungen, 1 ff., online abrufbar unter <https://klimarat.org/> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

86 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, online abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html (zuletzt abgerufen am 18.11.2022).

87 Vgl. etwa Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Entwicklung, Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, 1 ff., online abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oe_strategie.html (zuletzt abgerufen Jänner 2017).

9.4.5 Ausblick und Empfehlungen

Auch wenn diese Themen, wie geplante Maßnahmen, in der Zukunft liegen, ist es jetzt an der Zeit einzugreifen und mitzuwirken, damit diese Veränderungen für alle Menschen möglich sind und nicht in einer Form aufgezwungen werden, die individuelle Personen nicht bedenkt bzw. nicht mehr bedenken kann. Dabei ist es nicht ausreichend, dass nur über Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sondern es braucht die tatsächliche Partizipation auf Augenhöhe. Menschen mit Behinderungen sind als Expert*innen in eigener Sache anzusehen und nicht (nur) als Opfer, die etwa bei einer Flut gefährdet sind.

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Kärntner Monitoringausschuss sprechen sich daher für die Beachtung folgender Empfehlungen aus:

An den Bund:

- Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe i.H.v. 0,7 % des Bruttoinlandsproduktes unter Einbezug der Interessen von Menschen mit Behinderungen als Voraussetzung
betrifft insb.: *Außenministerium*
- Barrierefreie Informationen über den Klimawandel und Veranstaltungen, insb. über Partizipationsmöglichkeiten
betrifft insb.: *Außenministerium, Gesundheitsministerium*
- Einbezug von Interessenvertretungen, Selbstvertretungsorganisationen und Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen zum Klimawandel
betrifft insb.: *Außenministerium, Gesundheitsministerium*
- Partizipation bei den Verhandlungen bzgl. Klimaentscheidungen/-verträge
betrifft insb.: *Außenministerium*
- Verpflichteter Einbezug von Anliegen und Belangen in Fort- und Weiterbildungen
betrifft auch: *Bundesländer, Gemeinden, Blaulichtorganisationen, Krisenstäbe, Entscheidungsträger von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall*

An die Bundesländer:

- Abbau von Einrichtungen als Gefahr für Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall
- Abbau von Hürden im Notfall durch barrierefreie Information und Kommunikation im Katastrophenfall sowie frühzeitige barrierefreie Warnungen
betrifft auch: *Landeswarnzentralen, Blaulichtorganisationen*
- Sicherstellung, dass Unterstützungsleistungen, wie z. B.: Persönliche Assistenz, in Not-situationen aufrecht erhalten bleiben
betrifft auch: *Selbstvertretungsorganisationen, Gemeinden, Dienstleister*innen*
- Sicherstellung eines partizipativen und niederschweligen Diskussionsprozesses im Vorfeld, wie eine gute Sicherstellung von Unterstützungsleistungen im Krisenfall organisiert werden soll, insbesondere für Menschen, die nicht in einer Einrichtung leben und kein Auffangnetz haben
betrifft auch: *Gemeinden, Selbstvertretungsorganisationen, Blaulichtorganisationen*

An die Gemeinden:

- Aufbau und Unterstützung von gemeindenahen Selbstvertretungsorganisationen als Ansprechpartnerinnen
betrifft auch: *Bundesländer, Selbstvertretungsorganisationen*

An Krisenstäbe bzw. Entscheidungsträger von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall:

- Entwicklung von Maßnahmen (wie Evakuierungspläne für Gebäude inklusive Aufzüge), die Menschen mit Behinderungen einbeziehen, damit diese die Sicherheit haben, gerettet zu werden oder die Möglichkeit, sich selbst zu retten
- Barrierefreie und transparente Verbreitung von Informationen zu Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Selbstverständliche und umfassende Einbeziehung von Interessenvertretungen, Selbstvertretungsorganisationen und Menschen mit Behinderungen ab Beginn der Entwicklung von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Aufnahme von Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen als integraler Planungsbestandteil von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Informationen in Leichter Sprache und transparente Kommunikation bzgl. Krisenmanagement

Für den Unabhängigen Monitoringausschuss,

November 2022

Mag.^a Christine Steger
(Vorsitzende)

Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses
Walcherstraße 6/Unit4/Top 6A, 1020 Wien
buero@monitoringausschuss.at
Tel: +43 1 295 43 43 42
www.monitoringausschuss.at
Twitter: @mausschuss
Instagram: Monitoringausschuss

Für den Kärntner Monitoringausschuss,

Ernst Kočnik
(Vorsitzender)

Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss
Adlergasse 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
anna.jenko@ktn.gv.at
Tel: 05/0 536 57 165
Mobil: +43 664/80 536 57165
www.monitoring-ktn.at

10 Wesentliche Abkürzungen

§	Paragraph
Abs.	Absatz
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BA	Bachelor of Arts
B.A.	Bachelor of Arts
BFZ	begleiten – fördern – zusammenarbeiten
BMKz	Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum
CBM UK	Christian Blind Mission United Kingdom (Christliche Blinden Mission Vereinigtes Königreich)
COP 27	27. Conference of the Parties (27. Konferenz der Vertragsstaaten)
COVID19	coronavirus disease 2019 (Coronavirus-Krankheit-2019)
Dr.	Doktor
Dr. ⁱⁿ	Doktorin
ENIL	Europäischen Netzwerks für Selbstbestimmtes Leben
habil.	Habilitiert
IfEB	Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung
K-ChG	Kärntner Chancengleichheitsgesetz
KMA	Kärntner Monitoringausschuss
LEP	Landesetappenplan
lit.	Litera (Buchstabe)
Mag.	Magister
Mag. ^a	Magistra
NÖ	Niederösterreich
NÖ MTA	Niederösterreichischer Monitoringausschuss
SDGs	Sustainable Development Goals,

SLIÖ	Selbstbestimmt Leben in Österreich Bewegung
u. a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ernst Kočnik, Vorsitzender des Kärntner Monitoringausschusses © Privat.....	I
Abbildung 2: Von oben links nach unten rechts: Wolf-Dieter Vogelleitner, Rafael Blaschun, Erwin Neuschitzer, Georg Haab, Rahel More, Susanne Dungs, Monika Honis, Logo Monitoringausschuss Kärnten, Alfred Zedrosser, Brigitte Slamanig, Julia El Kashef, Gerlinde Wrießnegger, Heinz Pfeifer, Marion Sigot und Vorsitzender Ernst Kocnik © Privat	12
Abbildung 3: Türschild Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss mit Brailleschrift © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	13
Abbildung 4: Beschilderung WC - barrierefrei, beleuchtetes Fahnschild, Türschild mit Pictogramm und Brailleschrift, Beklebung-Pictogramm und Leitlinien auf der Türe © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	14
Abbildung 5: Vorderseite Visitenkarte, Anna Jenko, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, sowie Wegbeschreibung © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	15
Abbildung 6: Rückseite Visitenkarte, Adresse und Kontaktdaten © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	15
Abbildung 7: Mitarbeiterin der Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss, Anna Jenko, BA © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	16
Abbildung 8: Grafik Publikum, Bühne mit Moderator und Vortragende © Petra Plicka.....	18
Abbildung 9: Grafik Podiums-Diskussion, vier Personen auf Stühlen © Petra Plicka.....	19
Abbildung 10: Vorderseite Folder Kärntner Monitoringausschuss © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	20
Abbildung 11: Rückseite Folder Kärntner Monitoringausschuss © Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	21
Abbildung 12: Bild einer abbröckelnden Wand mit dem Titel des Fachtages © IfEB.....	22
Abbildung 13: Vortrag von Marc Diebäcker und Publikum © Ernst Kočnik.....	24
Abbildung 14: Grafik Publikum, Bühne mit Moderator und Vortragende © Petra Plicka.....	51
Abbildung 15: Grafik Demonstration, Erdkugel und Menschen mit und ohne Behinderung halten Plakat und Grafik Podiums-Diskussion, vier Personen auf Stühlen © Petra Plicka.....	51

12 Anhang

12.1 Einladung und Programm Öffentliche Sitzung Klima-Krise und Katastrophen-Schutz

Einladung

Gemeinsame Öffentliche Sitzung
des Unabhängigen Monitoringausschusses (Bund)
und des Kärntner Monitoringausschusses

am **21. Juni 2022**
im Casineum Velden
Am Corso 17
9220 Velden am Wörthersee
und online!

Sie können sich jederzeit anmelden!

Schreiben Sie uns:
buero@monitoringausschuss.at
oder rufen Sie uns an:
+43 1 295 43 43 42

Sagen Sie uns bitte:

- Wollen Sie in Velden teilnehmen?
- Oder online?

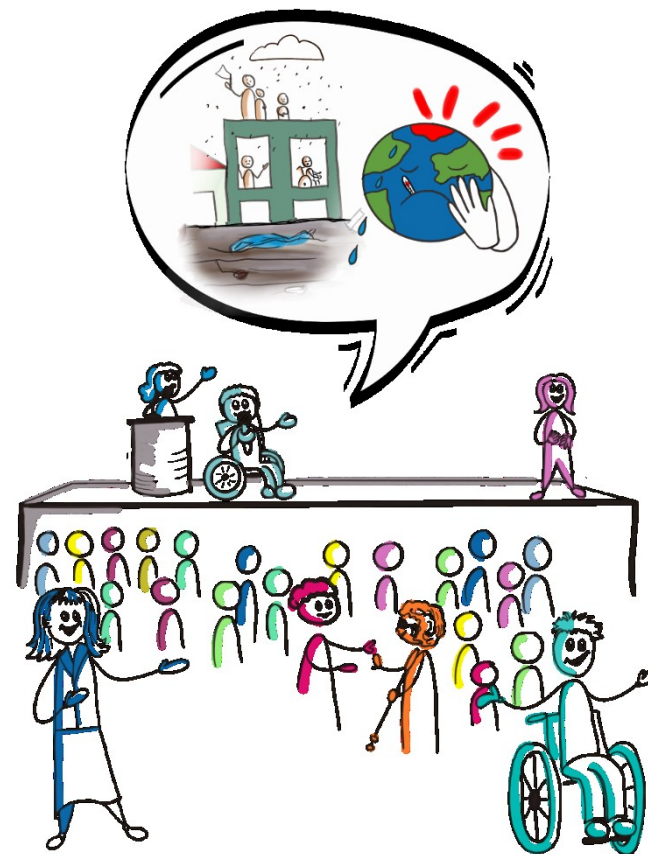


Abbildung 14: Grafik Publikum, Bühne mit Moderator und Vortragende © Petra Plicka

Programmablauf

- 13:00 – 13:10 Uhr Begrüßung und Programm-Überblick
13:10 – 13:30 Uhr Einleitung von Tobias Buchner und Heinz Pfeifer

UN-Konvention zu Klima und Katastrophe

- 13:30 – 14:00 Uhr Gemeinsame Diskussion und Zusammenfassung
14:00 – 14:10 Uhr Vortrag von Andrea Schöne

Warum sich behinderte Menschen mit der Klima-Krise beschäftigen müssen

- 14:10 – 14:40 Uhr Gemeinsame Diskussion und Zusammenfassung
14:40 – 15:30 Uhr Pause mit Buffet
15:35 – 15:50 Uhr Vortrag von Johanna Mang

„Mich, dich, die ganze Welt: die Klima-Krise trifft uns alle“

- 15:50 – 16:55 Uhr Gemeinsame Podiums-Diskussion und Zusammenfassung

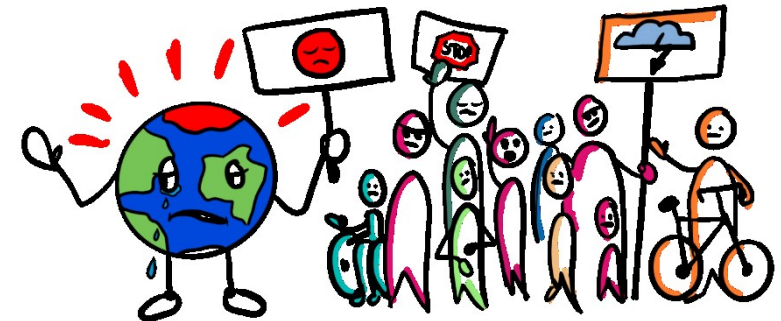


Abbildung 15: Grafik Demonstration, Erdkugel und Menschen mit und ohne Behinderung halten Plakat und Grafik Podiums-Diskussion, vier Personen auf Stühlen © Petra Plicka

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



**monitoring
ausschuss
kärnten**

12.2 Einladung und Programm Sozialpädagogischer Fachtag



 Sozialpädagogischer Fachtag

RE - INSTITUTIONALISIERUNG
Menschenrechtsbasierte Praxis oder strukturelle Exklusion?

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Arbeitsbereich Sozialpädagogik und Inklusionsforschung

Raum Z.1.09
24. 06. 2022
09:00 - 15:00

Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei zugänglich.
Wir bitten um **Anmeldung** zur Veranstaltung **bis zum 3. Juni 2022**,
gegebenenfalls mit Anmerkungen zu Bedarfen im Rahmen der
Barrierefreiheit (Gebärdensprachdolmetsch ...).

Anmeldung & Kontakt: Renate.Bojanov@aau.at



Programmablauf

09:00 - 09:30 **Eröffnung und Begrüßung**

09:30 - 10:30

*Rafael Blaschun | Nicole Goritschnig | Hubert Raunjak |
Fabienne Pirker | Daniel Voith*

„Teilhaben und wohnen wie ich will.“

Mensch zuerst Kärnten & Persönliche Assistenz inklusiv

Moderation: Marion Sigot

10:30 - 11:15

Petra Flieger

„It seems you´re going into the wrong direction.“

**Zur fehlenden Debatte über De-Institutionalisierung
von Kindern mit Behinderungen in Österreich**

Moderation: Stephan Sting

11:15 - 11:45 **Kaffeepause**

11:45 - 12:00

Videovorführung: Sichtweisen auf De-Institutionalisierung

Moderation: Ernst Kočnik

12:00 - 12:45

Marc Diebäcker

(Kritische) Soziale Arbeit und De-Institutionalisierung.

Widersprüche und Widerstände aus dem

Praxisfeld Wohnungslosenhilfe

Moderation: Alban Knecht

12:45 - 13:30

Volker Schönwiese

„Wohnen wie alle Menschen.“

Arbeit mit einer Handreichung zur De-Institutionalisierung

Moderation: Rahel More

13:30 - 14:00

Ernst Kočnik | Rahel More | Marion Sigot

Forschungsdesiderate und Perspektiven für die

De-Institutionisierungsforschung in Österreich

14:00 **Gemeinsamer Ausklang mit Mittagessen**

